

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2011

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2011
2. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2012
4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2012
6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
7. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2011 bis 31.12.2011
8. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
9. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf
10. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer
11. Seminarveranstaltungen 2012
12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
13. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012 am 7. und 8. Mai in Berlin
14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2011/2012

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Entscheidungen zur unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit
18. Anzeigepflichten nach § 22 BOSTb
19. Versicherungspflicht bei arbeitslosen Steuerberatern
20. Auskunftsanspruch zur Berufshaftpflichtversicherung

21. Neue Hinweise für vereinbare Tätigkeiten
22. Führung eines ausländischen Doktorgrads durch Steuerberater
23. Herausgabepflichten bei Beendigung des Mandats
24. Zurückbehaltungsrecht bei vorzeitiger Mandatskündigung
25. Datenherausgabe FiBu bei Mandatsende
26. Steuerberatung zum Nulltarif
27. Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ antwortet
28. BilMoG: Abrechnung der Steuerbilanz
29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
34. Leitfaden „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“
35. Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen
36. Begabtenförderung berufliche Bildung
37. Aufstiegsstipendium
38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Bundesweiter Klausurenverbund ab Sommer 2012
39. Kammer verstärkt Ausbildungsmarketing

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Deutsch-Türkisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet
41. Verstoß des § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit?

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

42. Verstößt die Versagung der Zusammenveranlagung und der Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz?
43. Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags erneut gerichtshängig
44. Unterschiedliche Besteuerung von Portfoliodividenden verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
45. Umsatzsteuer – Zuordnung von Gebäuden zum Unternehmensvermögen
46. Folgen von Basel III für den Mittelstand
47. Teilwertabschreibung bei Beteiligungen in Drittstaaten
48. Information des Statistischen Bundesamtes zur vierteljährlichen Verdiensterhebung
49. Vorsteuerabzug aus Leistungen für die Errichtung bzw. Renovierung von Gebäudedächern im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen
50. Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Grundsätze
51. Einführung der elektronischen Betriebsprüfung in der Sozialversicherung mit Lohnsteuerprüfung vereinheitlichen
52. Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen
53. Änderung der Betriebsprüfungsordnung - Zeitnahe Betriebsprüfung
54. Bundesfinanzministerium veröffentlicht Anwendungsschreiben zur e-Bilanz
55. ELStAM Start verschoben auf 1. Januar 2013
56. ELStAM
hier: Schreiben des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 08.12.2011
57. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
58. Aktuelle Informationen zu ELENA

V. Europafragen/Verschiedenes

59. Bericht aus Brüssel
60. Bundessteuerberaterkammer feiert 50-jähriges Bestehen
61. DWS-Symposium „Die Zukunft der Organschaft im europäischen Kontext“
62. Förderprogramme der KfW – Internetangebot für Steuerberater
63. Zahl der selbstständigen Freiberufler steigt weiter an: Freie Berufe erwirtschaften jeden zehnten Euro
64. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2010/2011 im Bundesgebiet
65. 16. Deutsche Tennismeisterschaften für Steuerberater
66. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
67. Termine der Bundessteuerberaterkammer
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis 31.12.2011

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Gestaltungen im Internationalen Steuerrecht“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Unternehmensbewertung nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Erste praktische Erfahrungen mit dem BilMoG – Von der BilMoG-Umstellung über den ersten BilMoG-Abschluss zum BilMoG-Erstellungsbericht bei der kleinen GmbH“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer Seminarprogramm 2012 – 1. Halbjahr
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Kongressbroschüre „6. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress Frankreich 2012 – 27. und 28. September Nizza“
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt Seminarangebot 2012
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbeblatt
- Stollfuß Medien GmbH & Co. KG Bonn
hier: Flyer „Stotax Kanzlei + Stotax First“
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

das Jahr 2011 neigt sich mit großen Schritten seinem Ende entgegen. Es war und ist geprägt durch eine außerordentlich bedrohliche Finanz- und Staatsschuldenkrise, deren Ende noch nicht abzusehen ist.

Die Ordentliche Kammerversammlung am 19.11.2011 hat festgestellt, dass der Berufsstand trotz der bekannten Belastungen im Jahre 2011 insgesamt eine erfolgreiche Entwicklung zu verzeichnen hat. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den vielen ehrenamtlich tätigen Berufskolleginnen und -kollegen für deren Arbeit sehr herzlich bedanken. Die Steuerberaterkammer ist als berufliche Selbstverwaltungseinrichtung auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder angewiesen.

Die berufliche Selbstverwaltung gewährleistet seit nunmehr fünf Jahrzehnten die Freiheit des steuerberatenden Berufes vor unmittelbarer staatlicher Aufsicht durch die Finanzverwaltung und ist in Verbindung mit den beruflichen Pflichten – Eigenverantwortung, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – Garant für die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege.

Das Steuerberatungsgesetz, das vor 50 Jahren, am 1. November 1961 in Kraft getreten ist, sah die Errichtung der Berufskammern als eine wichtige Aufgabe vor. Seither treten die Steuerberaterkammern für den Erhalt und den Schutz der Freiberuflichkeit sowie die Bewahrung der beruflichen Selbstverwaltung ein.

Derzeit wird innerhalb der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern intensiv über die Zukunft des steuerberatenden Berufs diskutiert. Dabei geht es um die strategische Ausrichtung der Berufspolitik in den nächsten Jahren. Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen solche Fragen wie beispielsweise die Erhaltung der Vorbehaltsaufgaben für den steuerberatenden Beruf, die Gestaltung des Berufsrechts, die Aufstellung von Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung sowie die zunehmende Digitalisierung der Berufswelt.

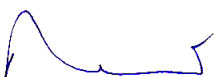
Weiter entwickelt hat sich in diesem Jahr auch das Thema e-Bilanz. Erstmals 2014 sind für das Wirtschaftsjahr 2013 Jahresabschlüsse in elektronischer Form einzureichen. Ich empfehle Ihnen, mit Ihren Mandanten vor dem Hintergrund der Taxonomie möglichst rasch über die Konsequenzen der elektronischen Übermittlung auf das Buchungsverhalten zu sprechen.

Berichten kann ich auch über die Verschiebung des ELStAM-Starttermins auf den 1. Januar 2013. Nähere Einzelheiten auch dazu erfahren Sie in dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.

Lassen Sie mich am Ende des Jahres 2011 nochmals an die kontinuierliche Abgabe der Steuererklärungen erinnern.

Abschließend möchte ich Ihnen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Angehörigen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest wünschen. Für das Jahr 2012 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 19. November 2011

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 19.11.2011 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie die Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2011 ein. Er berichtete zu folgenden Schwerpunkten:

- Neue Berufsordnung der Steuerberater am 01.01.2011 in Kraft getreten,
- Keine Befugnisserweiterung für Lohnsteuerhilfvereine,
- Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung,
- Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
- Forderungen des Berufsstandes zu § 160a StPO,
- Steuervereinfachungsvorschläge,
- Weitere Digitalisierung der Berufswelt,
- Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiete des Geldwäschegesetzes,
- Steuerberater als fachkundige Stelle,
- Aktuelle Entwicklungen zur e-Bilanz,
- Steuererklärungsfristen.

Es komme künftig darauf an, dass Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege unter den Bedingungen eines sich verschärfenden Wettbewerbs mit anderen Anbietern von Beratungsleistungen die Leistungsfähigkeit in den Kanzleien so optimieren, dass Mandantenerwartungen, Mandantenbindungen und die Mandantenneugewinnung positiv beeinflusst werden. Überdies seien die Kammermitglieder aufgerufen, neben den traditionellen Vorbehaltsaufgaben auch vereinbare Tätigkeiten, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung, Gründungsberatung, Unternehmensnachfolgeberatung etc. verstärkt anzubieten.

Vizepräsidentin Gabriela Starck machte deutlich, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von außerordentlicher Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demographisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar. Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern. Die Steuerberaterkammer unterstütze dies durch vielfältige Maßnahmen, so dass es auch unter den schwieriger gewordenen

Bedingungen gelungen sei, die Anzahl der Ausbildungsplätze in etwa stabil zu halten.

In der sich anschließenden Diskussion wurden Fragen zur Berufsausbildung, zulässiger und unzulässiger Werbung, Durchführung von Klimagesprächen mit den örtlichen Finanzämtern sowie unerlaubter Hilfeleistung in Steuer-sachen angesprochen.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2010 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2012.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2012 wurde in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Ramona Kalz, Steuerberaterin, Finsterwalde
Herr Detlef Hergaden, Steuerberater, Brandenburg

gewählt.

Präsident Reinhard Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er äußerte die Hoffnung, dass der Berufsstand in Brandenburg auch im kommenden Jahr in kollegialer und solidarischer Zusammenarbeit die Herausforderungen meistern werde.

Besonderer Dank und Anerkennung gelte jenen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig seien, so Meier.

2. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
http://15510509505.cm4allbusiness.de
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword?id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2012

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2012 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2012

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung i.H.v. 1.200,00 € ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres, in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2012 wird voraussichtlich vom 09.10. bis 11.10., jeweils ab 9.00 Uhr in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2012 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben wird hingewiesen.

4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 31.12.2011 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2011

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2012

Amtliche Bekanntmachung 7/2011

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen für 2012

Amtliche Bekanntmachung 8/2011

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 9/2011

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 10/2011

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2012 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2012

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Bleeschmidt, Bianca	StB'in	StBK Sachsen
Häßner, Maik	StB	StBK Thüringen
Lämmer, Silvia	StB'in	StBK Thüringen
Scherg, Kerstin	StB'in	StBK Sa.-Anhalt
Wagner, Andrea	StB'in/WP'in	StBK Sachsen

gratulieren, die am 06.12.2011 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundenausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2012 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

04.12.2012

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2012

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung sind bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 02241-8661770) zu erfragen.

6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz wurden die Anzeigepflichten auch auf Fälle des § 154 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz erweitert. Anzeigepflichtig sind jetzt auch die Beteiligungsverhältnisse von an Steuerberatungsgesellschaften beteiligten Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 StBerG oder des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen. Die Anzeigepflicht trifft das Kammermitglied.

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 13/2011 vom 23.12.2011 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2012** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

7. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2011 bis 31.12.2011

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Münzer & Storbeck Steuerberatungsgesellschaft mbH 03.11.2011

ReLo Steuerberatungsgesellschaft mbH 09.11.2011

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Katja Neumann 01.10.11 Verlegung von Steuerberaterin Kammer Berlin

Evelyn Rost 01.12.11 Verlegung von Steuerberaterin Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

- keine -

- Abgänge -

Steuerberater

Karl-Heinz Richert 18.11.11 Verlegung nach Steuerberater Kammer Niedersachsen

Ursula Fürsattel 31.12.11 Verlegung nach Steuerberaterin Kammer Nürnberg

Steuerberatungsgesellschaften

Pro – Curanta 20.10.11 Verlegung nach Steuerberatungsgesellschaft Kammer Berlin

KHR 18.11.11 Verlegung nach Steuerberatungsgesellschaft mbH Kammer Niedersachsen

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kffr. Nina Dill 07.11.2011 Steuerberaterin

Dipl.-Volkswirt Horst Jung 31.12.2011 Steuerberater

Edeltraud Grabow 31.12.2011 Steuerbevollmächtigte

Erika Schulz 31.12.2011 Steuerberaterin

Herbert Lehmann 31.12.2011 Steuerberater

8. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-BW Susanne Petrasch 22.10.1961 Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. (FH) Ulrich Blanke 13.12.1961 Steuerberater

Susanne Liebe 22.12.1961 Steuerberaterin

Regina Mailänder 27.12.1961 Steuerberaterin Rechtsanwältin

Frank Schmidt 28.12.1961 Steuerberater

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-Ök. Uwe Boche 16.10.1956
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt 16.10.1956
Werner Wegelin
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Jutta Krüger 10.11.1951
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzw. (FH) 10.11.1951
Winfried Müller
Steuerberater

Dorit Bender 19.11.1951
Steuerberaterin

Bendine Mathiesen 28.11.1951
Steuerberaterin

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Bernhard Schubert 25.10.1946
Steuerberater

Prof. Dr. Hans-Michael von 27.10.1946
Wuntsch
Steuerberater

Volkmar Sohn 14.12.1946
Steuerberater

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Gerhard Weigelt 30.10.1941
Steuerbevollmächtigter

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:

Dipl.-Ing. Hubert Pomplun 27.12.1936
Steuerberater Rechtsbeistand

Wir gratulieren

Herbert Lehmann, Steuerberater 22.12.1930

zum 81. Geburtstag

Martin Ramge, Steuerberater 25.11.1929

zum 82. Geburtstag

Ernst Lüders, Steuerberater

19.10.1922

zum 89. Geburtstag.**Berufsjubiläen****Zum 30. Berufsjubiläum gratulieren wir:**

Dipl.-Kfm. Frank Küter 01.10.1981
Steuerberater

Dieter Koch 02.10.1981
Steuerberater

Klaus-Jürgen Tuschling 05.10.1981
Steuerberater

Seit 55 Jahren übt

Dipl.-Kfm. Günter Eckert 01.12.1956
Steuerberater

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

9. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf

Wie bereits im Mitteilungsblatt 3/2011, Tz. 10, berichtet, wird die gemeinsame Imagekampagne für unseren Berufsstand in der Region Berlin-Brandenburg fortgesetzt.

Die Website www.expertendiesichlohnenn.de ist aktualisiert worden und alle Motive stehen zum Download und Selbstausdruck zur Verfügung.

Die Werbekampagne wird neben Berlin nunmehr auch verstärkt in den Städten Potsdam und Frankfurt (Oder) mit Werbungen auf Bussen und Straßenbahnen sowie mit City-Light-Postern durchgeführt. Anzeigen in Print- und Onlinemedien vor Ort ergänzen die Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf.

10. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat die Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer neu berufen.

Aus unserem Kammerbereich wurden folgende Kolleginnen und Kollegen berufen:

- Frau Gabriela Starck, Steuerberaterin
Ausschuss 31
„Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
- Frau Sabine Ziesecke, Steuerberaterin
Ausschuss 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht,
Lohnsteuer“
- Herr Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt
Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Wir wünschen den neu berufenen Ausschussmitgliedern alles Gute für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

11. Seminarveranstaltungen 2012

Wir möchten auf nachfolgende Seminarveranstaltungen hinweisen:

29.03.2012, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung
10.05.2012, 9.00 - 13.00 Uhr	Steuerschuldverhältnis und Korrektur von Verwaltungsakten
21.06.2012, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht
06.09.2012, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht
25.10.2012, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung

Als Dozenten stehen uns Herr Michael Daumke, FA Köpenick, und Herr Dipl.-FW Georg Hanke, Dozent an der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen, zur Verfügung.

Wir bitten um Vormerkung der Termine!

Zu gegebener Zeit werden wir durch Rundschreiben bzw. durch das Internet über die Einzelheiten informieren. Gern können Sie sich auch online unter **www.stbk-brandenburg.de/Seminare** anmelden.

12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2011 bis 31.12.2011 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie eine

Einstweilige Verfügung und ein Anerkenntnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Darüber hinaus wurde in einem Fall die Vertragsstrafe wegen neuerlichen Verstoßes gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht.

13. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012 am 7. und 8. Mai in Berlin

Am 7. und 8. Mai findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2012 statt. Zum Auftakt des Jubiläumskongresses wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble als Redner begrüßen. Unter dem Motto „Nächste Ausfahrt Zukunft“ wird der bekannte Wissenschaftsjournalist und Physiker Ranga Yogeshwar über die gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte sprechen.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit hochkarätigen Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise:

- Brennpunkt Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)
- Besteuerung von Vereinen und Stiftungen (Alvermann, Köln)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Jülicher, Bonn / Daumke, Berlin)

Foren:

- Brennpunkt Besteuerung natürlicher Personen (Schäfer, Mannheim)
- Bilanzrecht aktuell (Poll, Berlin / Ley, Köln)
- Forum junger Steuerberater: Kanzleiführung – Professionelle Mandatsbetreuung (Nagel, Hannover)
- Forum Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelles Wirtschaftsrecht: Neue Herausforderungen für den Steuerberater (Wälzholz, Füssen)

Workshop:

Zölle und Verbrauchsteuern (Wolfgang, Münster / Jatzke, München)

Eine große Fachaussstellung und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm runden den Kongress ab. Besonders freuen können sich die Teilnehmer auf den Festabend, der unter dem Motto „Berlin, Berlin“ im Hotel Intercontinental stattfinden wird. Moderatorin und Entertainerin des Abends ist Gayle Tufts, für die passende Tanzmusik sorgen Andrej Hermlin und sein Swingorchester sowie ein DJ.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2011/2012

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

27. Dezember bis einschließlich 30. Dezember 2011

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2012 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Entscheidungen zur unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Überschusswerbung

Folgende wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen, mit denen unbefugten Personen eine Hilfeleistung in Steuersachen bzw. eine diesbezügliche Werbung untersagt wurde, sind ergangen:

1. Urteil des LG Düsseldorf vom 13. Mai 2011 – Az.: 12 O 200/10 – Uneingeschränkte Werbung mit „DATAC Buchführungsbüro“ unzulässig;
2. Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. November 2010 – Az.: I-20 U 66/10 – und des LG Duisburg vom 20. April 2010 – Az.: 24 O 40/09 – Verurteilung auf Unterlassung u. a. wegen Eintragung in dem Branchenverzeichnis „Gelbe Seiten“ unter der Branche „Steuerberatung“, Werbung mit dem Suchbegriff „Steuerberater“ und uneingeschränktem Hinweis „Buchführung“ in einem Internetbranchenbuch als Geschäftsgegenstand einer gewerblichen Firma;
3. Urteil des LG Kleve vom 12. August 2011 – Az.: 8 O 29/11 – Verbot, Dienstleistungen mit „Bilanzierung“, „Buchführung“, „Einrichtung Kontenplan“, „Umsatzsteuermeldungen“ und „Organisation des Jahresabschlusses und Vorbereitung auf die Wirtschaftsprüfung“ zu bewerben und zu erbringen;
4. Beschluss des LG Bielefeld vom 23. August 2011 – Az.: 10 O 40/11 – Werbung mit „**Simulation einer Betriebsprüfung** zur Feststellung vorhandener Schwachstellen, z. B. Gefahr der Verwerfung der Buchhaltung, Zuschätzung, unüblicher Wareneinsatz, Aberkennung steuerfreier Zuschläge, etc.“ unzulässig.

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) Bei einem Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, ist die Rücknahme einer späteren Wiederbestellung rechtmäßig, wenn der Steuerberater verschwiegen hat, dass bereits während des Wiederbestellungsverfahrens neue Steuerschulden entstanden sind, die er nicht begleichen kann.

FG Münster,

Urteil vom 14. Juni 2010 – 7 K 3092/02 StB

- b) (1) Zur Widerlegung der Vermutung, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Auftraggeber gefährdet sind, ist es erforderlich, dass im Arbeitsverhältnis des angestellten Steuerberaters durch arbeitsvertraglich geregelte konkrete, verbindliche, auf Dauer angelegte und kontrollierbare berufliche Beschränkungen eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen als nahezu ausgeschlossen angesehen werden kann.

(2) Diese Voraussetzung ist bei Anstellung in einer Einzelkanzlei nicht erfüllt, da in diesem Fall nicht gewährleistet ist, dass die arbeitsvertraglichen Beschränkungen zum Schutz der Mandanten auch während der Urlaubs- und Krankheitszeiten des Inhabers der Kanzlei effektiv überwacht werden.

FG Düsseldorf,

Urteil vom 25. November 2010 – 2 K 4730/09 StB

- c) Für den Nachweis, dass trotz Vermögensverfall Auftraggeberinteressen nicht gefährdet sind, reicht es allein nicht aus, dass der Steuerberater mit Mandantengeldern nicht in Verbindung kommt und Honorarrechnungen erst nach erfolgter Tätigkeit gestellt werden. Dies gilt erst Recht, wenn der Steuerberater in einer Einzelpraxis tätig ist, da in diesem Fall Kontrollmöglichkeiten zum Schutz der Mandanten nicht bestehen.

FG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 16. September 2010 – 12 K 12078/10

- d) Allein der Umstand, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Steuerberater Tätigkeit über das Anderkonto des Insolvenzverwalters abgewickelt werden, entkräftigt nicht die sich aus dem Vermögensverfall ergebende Vermutung der potenziellen Gefährdung von Auftraggeberinteressen.

FG des Saarlandes,

Urteil vom 5. Mai 2011 – 1 K 1029/08

- e) Eine für die Führung des Entlastungsbeweises erforderliche effektive Kontrolle der Berufstätigkeit des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters durch dessen Arbeitgeber ist dann nicht gewährleistet, wenn der Steuerberater nur teilzeitbeschäftigt ist und die Möglichkeit anderweitiger Nebentätigkeiten außerhalb des Anstellungsverhältnisses nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**Niedersächsisches FG,
Urteil vom 12. Mai 2011 – 6 K 466/10**

- f) (1) Die Ausbildung zum Bankkaufmann und die Weiterbildung zum Sparkassenfachwirt bzw. Sparkassenbetriebswirt stellen keine „andere Ausbildung“ i.S.d. § 50 Abs. 3 StBerG dar.

(2) Die besondere Befähigung muss in einem anderen als in § 36 StBerG genannten Fachgebiet erworben worden sein. Diese Voraussetzung ist bei Kenntnissen im Bereich der Betriebs- und Finanzwirtschaft nicht erfüllt.

**FG Düsseldorf,
Urteil vom 8. Juni 2011 – 2 K 4011/10 StB – nicht
rechtskräftig**

17. Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22. Juli 2011 (6 A 10427/11.OVG) – wie bereits zuvor das Verwaltungsgericht Neustadt – den Ablehnungsbescheid der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz bestätigt hat, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Inkassotätigkeit durch eine Steuerberatungsgesellschaft versagt hatte.

Das OVG Rheinland-Pfalz begründet dies zum einen damit, dass durch die angestrebte gewerbliche Inkassotätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten bereits deshalb zu erwarten sei, weil die Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft zugleich einer genossenschaftlichen Verrechnungsstelle für Steuerberater angehören. Als deren Mitglieder hätten die Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen zu unterstützen, insbesondere den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen. Darüber hinaus seien sie als Vorstandsmitglieder in die Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft eingebunden. Daher bestehe die Gefahr, dass das Inkassogeschäft der Steuerberatungsgesellschaft auf Drängen der Genossenschaft einen immer größeren Umfang annehme und dadurch die unabhängige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Wahrnehmung der Steuerberatertätigkeit beeinträchtigt werde.

Das OVG Rheinland-Pfalz macht zum anderen deutlich, dass die Vorschrift des § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG allein die Frage der Abtretung von Gebührenforderungen bzw. der Übertragung ihrer Einziehung betrifft. Der Gesetzgeber habe dagegen mit dieser Regelung nicht eine gewerbliche Inkassotätigkeit von Steuerberatern von dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit ausnehmen wollen. Auch aus der Gesetzesbegründung sei nicht ersichtlich, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers bei § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG um eine gesetzliche Ausnahmegenehmigung zu § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG handeln solle.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Es ist aber nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer davon auszugehen, dass die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde einlegen wird. Erst wenn hierüber entschieden ist, wird auch der Bundesfinanzhof das wegen des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft noch anhängige Revisionsverfahren, das derzeit ausgesetzt ist, wieder aufnehmen.

18. Anzeigepflichten nach § 22 BOSTB

Seit dem 01.01.2011 ist die neue, wesentlich verschlankte Berufsordnung in Kraft.

Im Folgenden wird auf die in § 22 BOSTB geregelten Anzeigepflichten hingewiesen. Diese gehen über die bisher in § 56 Abs. 4 StBerG und §§ 48, 50, 56 DVStB mitzuteilenden oder anzuzeigenden Tatsachen hinaus.

Nach § 22 BOSTB sind nunmehr auch folgende Tatsachen der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,
2. Telefon-, Telefax- und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung und weitere Beratungsstellen sowie deren Änderung,
3. Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58 StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG,
4. Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
5. Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
6. Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,

7. Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins,
8. Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfevereins,
9. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

Insbesondere wird auf Nr. 2 (Telefon, Telefax und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung) hingewiesen. Die Anzeige dieser Tatsachen gegenüber der Steuerberaterkammer ist eine **Berufspflicht**. Eine Nichtbefolgung der Anzeigepflichten wäre daher im Rahmen der Berufsaufsicht zu ahnden.

Die Mitteilung dieser Daten sollte jedoch nicht nur als „lästige“ Pflicht gesehen werden, damit geht regelmäßig ein Mehrwert für den betroffenen Berufsträger einher – er kann durch die Steuerberaterkammer in Problemfällen besser erreicht werden und über neue Entwicklungen schneller informiert werden. Damit ist die Arbeitsweise und die Kommunikation zwischen Kammer und Berufsträger im Sinne der allgemeinen Entwicklung „Elektronik statt Papier“ in zukunftssträchtige Bahnen geleitet und für beide Seiten von Vorteil.

19. Versicherungspflicht bei arbeitslosen Steuerberatern

Nach § 67 StBerG besteht für Selbständige Steuerberater für den Zeitraum der Bestellung die Verpflichtung, eine durchgängige Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Das in § 67 Satz 1 StBerG genannte Gebot der angemessenen Versicherung erfasst auch den im Sinne von § 51 Abs. 2 DVStB selbständigen Steuerberater (freie Mitarbeiter).

Nach § 58 StBerG **angestellte Steuerberater** sind in die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers einzuschließen. Dies gilt nicht für sogenannte **Syndikus-Steuerberater** im Sinne von § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG. Diese müssen eine eigene Haftpflichtversicherung unterhalten.

Auch nach § 58 StBerG angestellte Steuerberater müssen jedoch eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, wenn sie neben ihrem Anstellungsverhältnis für eigene Rechnung tätig werden. Ein zuvor im **Angestelltenverhältnis** beschäftigter Steuerberater ist während der Dauer seiner Arbeitslosigkeit nicht verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (BVerfG, DStRE 2002 Seite 1415). Er wird nicht mit dem Eintrag der Arbeitslosigkeit selbständig, sondern gehört weiterhin zu den Arbeitnehmern, wenn er sich arbeitslos meldet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Steuerberater während der Arbeitslosigkeit beruflich tätig wird, dann übt er

seine berufliche Tätigkeit in selbständiger Form mit der **Verpflichtung** zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung aus.

20. Auskunftsanspruch zur Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 67 Satz 3 StBerG erteilt die Steuerberaterkammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Mitgliedes, wenn kein überwiegendes Interesse an der Nichterteilung der Auskunft besteht.

Das VG Hamburg hat diesen Antrag gegenüber einer Rechtsanwaltskammer nun in einem Fall (15 K 1352/10) als unbegründet zurückgewiesen, da u. a. dieser behauptete Schadensersatzanspruch nicht direkt gegen den Versicherer geltend gemacht werden könne und der Anspruchsteller auch keinen direkten Vorteil aus dem direkten Kontakt zum Versicherer habe. Auf der Seite der schützenswerten Interessen wurde betont, dass ein Versicherer einen Anwalt (Gleiches gilt für einen Steuerberater) aufgrund der vielen Vorgänge, verbunden mit langwieriger Korrespondenz, auch wenn diese Sachverhalte nicht zu einer Leistungspflicht führten, als kostenträchtig einstufen.

Die „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)“ verpflichtet seit Mai 2010 alle Dienstleistungserbringer, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (und damit auch Steuerberater), ihren Kunden bzw. Auftraggebern bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Unter die von sich aus zu gewährenden Auskünfte fällt auch die Angabe zur Berufshaftpflicht, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

Aufgrund dieser Verpflichtung des einzelnen Steuerberaters wird in Zukunft regelmäßig nur noch dann eine Anfrage bei den Kammern erfolgen, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine neue Aufgabe der Steuerberaterkammer hinzuweisen:

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010 wurde dem § 76 StBerG die Absätze 8 bis 10 angefügt. Hierdurch werden die Steuerberaterkammern zu den für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit die Ordnungswidrigkeit durch ihre Mitglieder begangen wurde.

(VG Hamburg, Beschluss vom 10.09.2010, Az.: 15 K 1352/10)

21. Neue Hinweise für vereinbare Tätigkeiten

Die Bundessteuerberaterkammer hat drei neue Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Pfleger, Vormund und Betreuer, für die Tätigkeit als Existenzgründungsberater und für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen veröffentlicht.

Die Hinweise beschreiben neben der Tätigkeit und den wesentlichen Rechten und Pflichten auch Besonderheiten hinsichtlich der Haftpflichtversicherung und der Abrechnung.

Insgesamt werden mit den neuen Hinweisen 18 Tätigkeiten auf dem Gebiet der vereinbaren Tätigkeiten näher dargestellt. Sie bieten Berufsangehörigen Orientierung, die beispielsweise das Kanzleiportfolio erweitern oder verändern wollen.

Aktualisiert wurden auch die „Allgemeinen Hinweise für die Ausübung vereinbar Tätigkeiten“. Sie sind – ebenso wie die neuen Hinweise – veröffentlicht unter www.bstbk.de/de/presse/publikationen/ und können von interessierten Kolleginnen und Kollegen kostenlos abgerufen werden.

22. Führung eines ausländischen Doktorgrads durch Steuerberater

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 26.05.2011 (6 U 6/10) einem Steuerberater untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken neben seiner Berufsbezeichnung „Steuerberater“ den slowakischen Grad „dr filozofie“ in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz in anderen Bundesländern als Bayern und Berlin zu führen. In der Begründung führt das Gericht aus, dass nach § 43 Abs. 3 StBerG zwar Zusätze zur Berufsbezeichnung, die auf einen akademischen Grad hinweisen, erlaubt seien. Hinzu gesetzt werden dürften aber nur solche Grade, die von dem Steuerberater auch in zulässiger Weise geführt werden dürften. Wie das Gericht im Einzelnen darlegt, ist die Führung des Titels in der Form „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz bzw. ohne Verwendung der in der Slowakei zugelassenen Abkürzung „PhDr.“ in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Berlin untersagt.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt die Führung des Dokortitels somit gegen § 43 StBerG, so dass hierin eine unlautere geschäftliche Handlung gem. § 4 Nr. 11 UWG liegt. Es komme daher, so das Gericht, nicht darauf an, ob die Verwendung des Dokortitels ohne weiteren Zusatz gleichzeitig auch irreführend ist.

23. Herausgabepflichten bei Beendigung des Mandats

Der Umfang der Herausgabepflichten bei Beendigung des Mandates ist gelegentlich bei einem Wechsel des Mandanten strittig. Steuerberater sind verpflichtet, Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG nach

Aufforderung vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte herauszugeben, § 13 Abs. 4 BOSTB.

Der Herausgabeanspruch des Mandanten umfasst zunächst die dem Steuerberater im Rahmen des Auftragsverhältnisses überlassenen Unterlagen (z. B. Kassenbelege, Kassenabrechnungen, Bankauszüge). Nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB i. V. m. § 66 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, seinem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben. Der Anspruch wird spätestens mit der Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig.

Zu den nach § 667 BGB herauszugebenden Unterlagen gehören auch die Handakten, und zwar auch soweit sie elektronisch geführt werden. Nach § 66 Abs. 4 StBerG gelten die Regelungen zur Handakte entsprechend, soweit sich der Steuerberater zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

Herausgegeben sind also

- die vom Mandanten zu Beginn des Mandats übergebenen Schriftstücke und Unterlagen, z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Buchführungsunterlagen/Belege, Grundaufzeichnungen und Steuerbescheide/Bilanzen früherer Veranlagungszeiträume,
- die während des bestehenden Mandats dem Berater von Behörden, Gerichten oder von Dritten direkt übermittelten oder ihm von Mandanten übergebenen Bescheide, Entscheidungen und sonstiger Schriftverkehr,
- die das Mandat betreffenden Speicherdaten, unabhängig ob sie beim Rechenzentrum oder in der Kanzlei-EDV gespeichert sind.

Ausgenommen sind gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 StBerG lediglich die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Dabei handelt es sich um Aktenvermerke, vorbereitende Berechnungen, Telefonnotizen, Korrespondenz mit Mandanten oder Dritten sowie Kopien von Unterlagen des Mandanten. Der Herausgabeanspruch des Mandanten wird mit Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig. Gegenstand des Herausgabeanspruchs ist insbesondere die Übertragung der im Auftrag des Mandanten erstellten Daten auf den Folgeberater. Es ist durchweg anerkannt, dass der Mandant einen Anspruch auf Einwilligung in die Datenübertragung der bei der DATEV e.G. gespeicherten Daten hat. Der Mandant kann in diesem Fall grundsätzlich die Abtretung der Ansprüche des von ihm beauftragten Steuerberaters gegenüber der DATEV e.G. auf den im Mandat folgenden Steuerberater fordern. Die Stammdaten des Mandanten sind nicht lediglich Arbeitsmittel. Vielmehr haben sie die Funktion von Arbeitsergebnissen und sind wie Unterlagen „aus der Geschäftsbesorgung erlangt“. Der Mandant bezahlt die Gebühren für die Einrichtung der Buchführung; mithin gehört ihm der Datenbestand nach Bezahlung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Daten in gleicher Weise aus der Geschäftsbesorgung erlangt sind.

Auch soweit nicht mit der DATEV gearbeitet wird, kann der Mandant verlangen, dass ihm die Daten seines Rechnungswesens in einer verarbeitungsfähigen Form zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall werden die Daten schließlich in seinem Auftrag und auf seine Rechnung erstellt.

24. Zurückbehaltungsrecht bei vorzeitiger Mandatskündigung

Mit dem Fall einer vorzeitigen Mandatsbeendigung musste sich unlängst das AG Lahr (Urteil v. 24.08.2010, 2 C 451/08, n. v.) gleich in zwei Parallelverfahren befassen. Der klagende Steuerberater machte für allgemeine steuerliche Beratung im Zusammenhang mit dem sog. Seeling-Urteil, das Erstellen von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen sowie die Prüfung von Steuerbescheiden Forderungen über 2.208,40 EUR und 3.528,53 EUR geltend. Die Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung wurden im Jahr 2007 übergeben. Der Kläger wartete zunächst eine Betriebsprüfung im März 2008 ab und begann sodann mit seinen Arbeiten. Im Rahmen einer Besprechung Mitte August 2008 teilten die Beklagten dem Steuerberater mit, dass sie zu einem anderen Steuerberater wechseln wollen.

Mit Schreiben vom 25.08.2008 übersandte der Kläger Rechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen und teilte mit, dass er die Abschlüsse und Steuererklärungen für 2006 erst nach dem Ausgleich der Forderungen herausgeben würde. Die Beklagten erwiderten mit Schreiben vom 04.09.2008, dass das Finanzamt die Frist zur Abgabe der Erklärung auf den 05.09.2008 gesetzt habe und dass sie die Gebührenrechnungen (ohne hierzu eine Begründung anzugeben) um einen Beitrag i.H.v. 3.815,09 EUR gekürzt hätten.

Der Kläger wies mit Schreiben vom 05.09.2008 darauf hin, dass die beabsichtigte Kürzung des Honorarspruchs der Erläuterung bedürfe und blieb im Übrigen bei seinem Standpunkt. Die Beklagten ließen sodann im Hinblick auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Kläger ihre Steuererklärung durch einen anderen Steuerberater erstellen.

Im Prozess vertrat der Kläger die Ansicht, zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts berechtigt gewesen zu sein. Die Beklagten hingegen wandten unter Hinweis auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.12.2004 ein, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sei treuwidrig und die erst im Laufe des Rechtsstreits herausgegebenen Erklärungen seien für sie ohne jeglichen Wert.

Das Gericht stellte fest, dass der Kläger die Herausgabe der Überschussermittlungen, der Umsatzsteuerjahreserklärung und der Jahresabschlüsse berechtigterweise verweigert habe. Die Ausübung des dem Kläger als Steuerberater an seinem Arbeitsergebnis grundsätzlich gem. § 273 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechts verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Die Beklagten hätten beabsichtigt, den Steuerberater zu wechseln und es

hätten, obgleich die Beklagten bis dahin die Gebührenrechnungen des Klägers immer zeitnah bezahlt hatten, noch Rechnungen zur Zahlung offen gestanden.

Gründe, welche einer Bezahlung der Gebühren entgegenstanden, hätten die Beklagten bis dahin nicht vorgetragen und im Übrigen hätten die Beklagten ohne nähere Begründung erklärt, die Gebührenforderung des Klägers um 3.815,09 EUR kürzen zu wollen. Schließlich sei es so gewesen, dass der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer die Beklagten über die Möglichkeit, das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung gem. § 273 Abs. 3 BGB abwenden zu können, informiert habe. (Im konkreten Fall war es so, dass sich die Mandanten im Vorfeld des Rechtsstreits an die Steuerberaterkammer gewandt und von dort die entsprechenden Auskünfte erhalten hatten.)

Durch eine solche Sicherheitsleistung, so das Gericht, hätten die Beklagten ihr Interesse, eine möglicherweise nicht berechnete Forderung des Klägers zu bezahlen, wahren und die nochmalige Erstellung ihrer Steuererklärungen verhindern können. Erhebliche Gründe, die dem entgegen gestanden hätten, vermochte das Gericht nicht zu erkennen und solche waren nach Überzeugung des Gerichts auch für den Kläger seinerzeit nicht erkennbar.

Beratungshinweis:

Soweit Sie wegen offen stehender Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen und/oder Ihren Arbeitsergebnissen geltend machen, sollten Sie Ihren Mandanten informieren. Hierzu können Sie die folgende Musterformulierung nutzen.

Musterformulierung:

„Sehr geehrter ..., am ... haben Sie unvermittelt das Mandat gekündigt, was ich im Hinblick auf die lange und aus meiner Sicht auch gute Zusammenarbeit bedaure. Ich habe Ihre Entscheidung aber zu respektieren und darf die nun gebotene Vorgehensweise wie folgt mitteilen: Die bereits begonnenen, aber noch nicht fertig gestellten Arbeiten rechne ich entsprechend dem bis zur Kündigung angefallenen Arbeitsaufwand ab (§ 12 Abs. 4 StBGebV). Es handelt sich um ... Die Gebührenrechnung liegt diesem Schreiben bei. Zur Zahlung offen stehen überdies noch die Gebührenrechnungen vom ... Meine Gesamtforderung beläuft sich mithin auf ... EUR. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Ihnen Ihre Unterlagen und meine Arbeitsergebnisse erst dann aushändigen und auch den Datenübertragungsbeleg erst dann unterzeichnen kann, wenn Sie den oben ausgewiesenen Gesamtbetrag gezahlt haben. Insoweit berufe ich mich ausdrücklich auf das mir gesetzlich gem. § 66 Abs. 2 StBerG zustehende Zurückbehaltungsrecht. Sofern Sie Zweifel an der Berechtigung meiner Forderung haben, können Sie durch Zahlung unter Vorbehalt, durch Hinterlegung oder andere Sicherheitsleistung das Zurückbehaltungsrecht zum Erlöschen bringen (§§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG, 273 Abs. 3 BGB). In dem Moment, in dem die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt oder Sicherheit geleistet wird, werde ich Ihnen unverzüglich alle Ihre Unterlagen zur Verfügung stellen und die Datenübertragung veranlassen.“

Die von meiner Kanzlei gefertigten Arbeitsergebnisse (z.B. Jahresabschluss, Steuererklärung etc.), die ich Ihnen noch nicht ausgehändigt habe, biete ich Ihnen hiermit ausdrücklich an. Sie liegen abholbereit in meiner Kanzlei bzw. können per Datentransfer auf Ihren neuen Steuerberater übertragen werden. Zu den angefangenen, aufgrund der Kündigung aber nicht fertig gestellten Arbeiten, darf ich darauf hinweisen, dass es für Sie aller Voraussicht nach kostengünstiger ist, wenn Sie diese Arbeiten noch durch meine Kanzlei erledigen lassen. Es ist immer schwierig und mit Reibungsverlusten verbunden, wenn ein begonnener Abschluss, eine begonnene Buchhaltung von einem anderen Berater fertig gestellt werden soll. Dies ist aber lediglich ein Vorschlag, den Sie, wenn Sie bereits einen anderen Steuerberater mandatiert haben, ggf. mit ihm besprechen sollten. Es würde mich freuen, wenn wir auf der Basis dieses Schreibens unsere Zusammenarbeit ohne Weiterungen beenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberater“.

(Aus „Der Honorarbrief“ 11/2010 vom 30.11.2010)

25. Datenherausgabe FiBu bei Mandatsende

Wenn ein Mandat endet, verlangt der Mandant regelmäßig die Finanzbuchführung in digitaler Form. Regelmäßig hat er hierauf auch einen Anspruch.

Gemäß §§ 146 Abs. 5 AO, 147 insbes. Abs. 5 und 6 AO sowie nach Abschnitt III der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU-BMF vom 16.07.2001, IV D 2- S-0316-136/01) unterliegen originär digitale Unterlagen der Archivierungspflicht. Der Mandant beauftragt den Steuerberater in aller Regel, eine steuerrechtlich ordentliche Buchführung zu erstellen. Die digitalen Daten der üblicherweise elektronisch erstellten Buchführung sind daher im Auftrag zur Erstellung der Buchhaltung enthalten. Ein abschließender Papierausdruck der Daten ist zur Erfüllung der Archivierungspflicht nicht ausreichend; daher dürfen die elektronischen Daten auch nicht vor Herausgabe vernichtet werden.

Seiner Herausgabepflicht genügt der Steuerberater alternativ durch die Herausgabe der Daten an den Folgeberater (Datenübertragungsbeleg) oder durch Herausgabe der Daten auf einer Daten-Archiv-CD oder auf einem anderen Datenträger in einem gängigen Datenformat. Die Daten-Archiv-CD der DATEV ist auch für den Fall möglich, dass der übernehmende Steuerberater selbst nicht Nutzer der DATEV-Software ist, weil die DATEV-Archiv-CD nicht nur die Daten, sondern auch Programme zur Sichtbarmachung der Daten und zur Auswertung enthält. Des Weiteren kann ein Export der Daten auch in andere Formate (z. B. Excel) erfolgen.

Im Allgemeinen genügt der Steuerberater den Anforderungen seiner Berufspflichten, wenn er dem ehemaligen Mandanten nach Beendigung des Mandats die Archiv-CD übergibt. Weitergehende Verpflichtungen zur Archivierung treffen ihn für diesen Fall nicht. Es steht in seinem Ermessen, Unterlagen zu den Handakten zu legen oder eine CD zu behalten, z. B. wenn er sich gegen Regressansprüche absichern will.

Die Kosten für die Herstellung einer Archiv-CD oder jeder anderen Form der Datenherausgabe sind von der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV umfasst, eine zusätzliche Gebühr kann daher nicht berechnet werden. Es ist zu empfehlen, diese Kosten bereits bei der Kalkulation der Buchführungsgebühren zu berücksichtigen.

(aus: StBK München, Mitteilungsblatt 4/2011, Tz. 23)

26. Steuerberatung zum Nulltarif

In jüngster Zeit ist festzustellen, dass Steuerberater vermehrt mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung oder „Sonderangeboten“ werben. Andere bieten ihre Dienste auf fragwürdigen Internetplattformen an oder ersteigern dort Aufträge. Abgesehen davon, dass derartige werbliche Aktivitäten berufs- und wettbewerbswidrige Konsequenzen für die betroffenen Berufsangehörigen haben können, sind die Wirkungen derartiger Angebote nicht nur für die sowerbenden Berufsangehörigen, sondern für den gesamten Berufsstand und für die Mandantschaft schädlich.

Für diejenigen Berufsangehörigen, die sich und ihre Leistungen nach außen über den Preis definieren, ist diese Form der Werbung problembehaftet, weil sie eine ganz spezielle Zielgruppe ansprechen, die im Zweifel nur den Preis sieht und die Leistung des Beraters nicht wertschätzen wird. Damit verbunden sind vielfach ärgerliche Diskussionen über das Honorar. Hinzu kommt ein langfristiger Effekt: Wem einmal das Image als „Billigkanzlei“ anhaftet, der wird es so schnell nicht wieder los. Höhere Honorare sind deshalb nur sehr schwer durchsetzbar.

Für den Berater problematisch ist neben den bereits aufgezeigten berufs- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken auch der haftungsrechtliche Aspekt, der leicht übersehen wird. Selbst dann, wenn Leistungen kostenlos oder zu Dumpingpreisen angeboten werden, ist der Steuerberater im Fall einer Falschberatung gleichwohl haftungsrechtlich voll verantwortlich. Nicht ohne Grund regelt § 11 StBGebV, dass ein besonderes Haftungsrisiko bei der Bemessung der Gebühr mit herangezogen werden kann und in bestimmten Fällen sogar herangezogen werden muss.

Problematisch sind die beschriebenen Entwicklungen aber auch für den gesamten Berufsstand, der in der Öffentlichkeit insbesondere wegen seines qualifizierten Leistungsangebots ein hohes Ansehen genießt. Steuerberater, die steuerberatende Dienstleistungen zum Nulltarif

oder zum Schleuderpreis anbieten, gefährden nicht nur das Ansehen des gesamten Berufsstandes. Sie gefährden auch Privilegien, die der Berufsstand seit Jahrzehnten genießt und leisten denjenigen, weniger qualifizierten Berufsgruppen Vorschub, die weitergehende Beratungsbefugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz fordern.

Es liegt im Interesse des gesamten Berufsstandes zu verhindern, dass sich immer mehr Kollegen gezwungen sehen, ihre Leistungen ebenfalls zu niedrigen Vergütungssätzen anzubieten, nur um konkurrenzfähig zu bleiben. Ein derart ruinöser Wettbewerb ginge nämlich zwangsläufig zu Lasten der Qualität der Dienstleistung und damit auch zu Lasten der Mandanten.

Für die Mandantschaft ist diese Entwicklung nur auf den ersten Blick von Vorteil. Tatsächlich geht diese Entwicklung mit einem Verlust an Qualität einher und führt zu erheblichen Irritationen, wenn nicht sogar zu einem gefährlichen Vertrauensverlust. Zum einen bei den Mandanten, die für solche Angebote von vornherein nicht empfänglich sind. Zum anderen bei den Mandanten, die z. B. das Angebot einer kostenlosen Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie werden sich möglicherweise über die Gebührenrechnung für die Zweitberatung wundern, da bei einer späteren Abrechnung nach Gegenstandswert aus null Euro für das erste Beratungsgespräch schnell hohe Beträge entstehen können. Ein Vertrauensverhältnis wird so nicht aufgebaut. Auch mit Verbraucherfreundlichkeit hat dies nichts zu tun.

Preiswettbewerb ist Verdrängungswettbewerb, der stets zu Lasten der Qualität der Beratungsleistung geht. Preiswettbewerb auf dem Gebiet der Steuerberatung, mit dem existenzielle Bedürfnisse der Steuerpflichtigen bedient werden, sollte es daher nach Ansicht der Kammer nicht geben.

(aus: StBK Stuttgart, KM 4/2011)

27. Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ antwortet

Der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer hat sich auf seiner 41. Sitzung am 11.04.2011 unter anderen mit folgenden Fragestellungen befasst:

Wie erfolgt die Abrechnung der Ermittlung von Werten für Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer nach neuem Recht?

Problem: Nach der derzeit gültigen StBGebV kann eine Abrechnung mangels einer Abrechnungsgrundlage für die neuen Bewertungsverfahren nur über eine analoge Anwendung § 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 StBGebV erreicht werden. In besonderen Fällen empfiehlt sich eine vorherige schriftliche Vergütungsvereinbarung.

Empfehlung: Um eine angemessene Vergütung erzielen zu können, empfiehlt sich aufgrund der derzeit bestehenden Regelungslücke der Abschluss einer schriftlichen Gebührenvereinbarung. Der Ausschuss regt an, bereits im Vorgriff die Regelungen des Novellierungsvorschlages, insbesondere die Regelungen in § 24 StBGebV anzuwenden.

§ 24 StBGebV Absatz 4

Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

1. für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz oder einer Feststellungserklärung nach § 138 des Bewertungsgesetzes;
2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes.

Abrechnung von Einspruchsverfahren und Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG

Der Ausschuss geht davon aus, dass es hier zur Anwendung von § 45 StBGebV kommt. Nach dieser Regelung sind in Bußgeldverfahren die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Die Vertretung in einem Bußgeld-Verfahren vor der Verwaltungsbehörde richtet sich somit nach den Nummern 5101 ff. im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG). Einschlägig ist dabei speziell die Nr. 5103 im Vergütungsverzeichnis, die die Verfahrensgebühr für Geldbußen von 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR erfasst. Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnte dies angenommen werden, da „Bußgeldverfahren“ erfasst sind. In der amtlichen Begründung zu § 45 StBGebV im Hinblick auf die Bußgeldverfahren wird konkretisiert, dass „Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Ordnungswidrigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz“ gemeint seien. Das Ordnungsgeld nach § 335 HGB ist dagegen nicht erwähnt. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass auf den Wortlaut der Vorschrift abzustellen sei, der für eine Anwendbarkeit des § 45 StBGebV spricht. Auf die fehlende Erwähnung des Ordnungsgeldes nach EHUG in der Gesetzesbegründung komme es dabei nicht an, da es das Ordnungsgeld nach EHUG zur Zeit der Gesetzesverabschiedung noch nicht gab.

Abrechnung von Archivierungskosten (Archiv-CD)

Der Ausschuss hatte in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass Archivierungskosten, die bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen bei einem Rechenzentrum anfallen, nicht gesondert abgerechnet werden können. Es stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Steuerberater mit Blick auf die Archivierungspflicht nach § 147 AO, in dem Fall, dass nach Beendigung des Mandats eine Datenübertragung auf den Nachberater aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Archiv-CD erstellt und an den Mandanten übergeben wird.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Kosten für die Herstellung einer solchen Archiv-CD zusätzlich nicht berechnet werden können und bereits in der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV enthalten sind.

Wie erfolgt die Berechnung von Nacharbeiten?

Die Berechnung von Nacharbeiten, das heißt von anfallenden Arbeiten, nachdem eine Rechnung bereits erstellt wurde, ist in der StBGebV nicht geregelt. Aus § 12 StBGebV ergibt sich der Pauschalierungscharakter der Gebühr. Damit soll sichergestellt werden, dass für eine Angelegenheit keine weiteren zusätzlichen Gebühren gefordert werden können und die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit abgegolten ist.

Grundsätzlich kann auch zuvor eine Gebührenvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBGebV abgeschlossen werden, in der der Fall der Nacharbeiten ausdrücklich geregelt ist. In Betracht kommt ein Ersatz der alten Rechnung durch eine neue Rechnung mit der Erhöhung des entsprechenden Zehntelsatzes. Seitens der Literatur wird vorgeschlagen, nach §§ 2, 31 StBGebV den durch die Beanstandungen und Rückfragen des Finanzamtes ausgelösten Mehraufwand zu berechnen. Dieser Weg kann weder in den Fällen der schriftlichen Beanstandung oder Nachfragen noch bei einer Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage gewählt werden. Die Abrechnung nach § 31 StBGebV entsteht nur dann, wenn es zu einer mündlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage kommt.

Empfehlung: Der Abschluss einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung ist zu empfehlen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann die Regelung der Abrechnung von Nacharbeiten vereinbart werden.

(aus: KM StBK Nürnberg 03/2011)

28. BilMoG: Abrechnung der Steuerbilanz

Aufgrund der Änderung des HGB durch das BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) haben sich die Nachfragen zur Abrechnung der zusätzlich zur Handelsbilanz zu erstellenden Steuerbilanz verstärkt.

Bereits seit Anbeginn des Steuerberatergebührenrechts, d. h. seit 1982, sieht § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV die Abrechnung der Leistungen des Steuerberaters im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vor, die darauf gerichtet sind, entweder über eine Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis zu kommen oder direkt die Steuerbilanz aus der Handelsbilanz abzuleiten.

Bereits in den Zeiten vor BilMoG unterschied sich das handelsbilanzielle Ergebnis vom steuerrechtlichen Ergebnis, so dass dieses bestimmt werden musste. Die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis wurde also seit jeher gebührenrechtlich gewürdigt; seit der StBGebV 2007 durch eine eigene Unterposition, nämlich durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV mit einem Rahmen von 2/10 bis 10/10 nach

Tabelle B. Unter dieser Position sind alle Arbeiten zu subsumieren, die außerhalb der handelsrechtlichen Gewinnermittlung zur Bestimmung des steuerlichen Ergebnisses durchgeführt werden.

Steuerbilanz rückt stärker in den Fokus

Die Erstellung einer eigenen Steuerbilanz rückt mit Ankündigung der sogenannten e-Bilanz stärker in den Fokus. Bereits aufgrund der Regelungen des BilMoG werden verstärkt neben der Handelsbilanz nunmehr Steuerbilanzen erstellt. Ab dem Jahre 2012 werden jedoch voraussichtlich Jahresabschlüsse bei der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen sein, wohl dann häufiger auf der Basis der Steuerbilanz.

Gleichgültig, ob die Steuerbilanz auf Papier oder elektronisch erstellt wird, die Abrechnungsbasis ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 b StBGebV mit einem Rahmen von 5/10 bis 12/10 nach Tabelle B. Bei der Abrechnung ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Gegenstandswerte zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz unterschiedlich sein können. Für jede der beiden Jahresabschlüsse ist die Gegenstandswertermittlung gem. § 35 Abs. 2 StBGebV durchzuführen, und zwar basierend auf den jeweiligen Ausgangswerten, also berichtigte Bilanzsumme und betriebliche Jahresleistung. Wenn die Ausgangswerte auseinanderfallen, was wohl anzunehmen ist, ergeben sich somit bei der Gegenstandswertbestimmung unterschiedliche Größen.

Der Zehntelsatz bestimmt sich wie immer nach § 11 StBGebV nach den fünf Hauptkriterien, nämlich Bedeutung der Angelegenheit, Umfang der Tätigkeit, Schwierigkeitsgrad und seit 2007 zusätzlich noch Risiko und Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Bei der Bestimmung des Zehntelsatzes für die Steuerbilanz ist naturgemäß zu berücksichtigen, dass einige wesentliche Arbeiten bereits bei der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses angefallen sind, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV abzurechnen sind.

Anlagenbuchführung kann notwendig werden

In diesem Zusammenhang ist nicht zu vergessen, dass neben der Anlagenbuchführung, die nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist, auch eine Anlagenbuchführung notwendig werden kann, die nach Steuerrecht zu erstellen ist.

Beide Anlagenbuchführungen sind im Sinne des Gebührenrechts Buchführungen, d. h., sie werden nach § 33 Abs. 1 StBGebV abgerechnet, wobei als Gegenstandswert die „Summe des Aufwandes“ heranzuziehen ist, was hier gleichzusetzen ist mit den „Abschreibungen“. Die sich bei einem Rahmen von 2/10 bis 12/10 nach Tabelle C ergebenden Gebühren sind für jede Jahres-Anlagenbuchführung zwölf Mal anzusetzen.

Auch wenn sich durch die Erstellung der Steuerbilanz die Gebühr für die Jahresabschlussarbeiten nicht verdoppelt, so kommen doch deutliche **Gebührenerhöhungen** auf die Mandanten zu, wenn nicht bereits bisher die Arbeiten

im Rahmen der steuerrechtlichen Gewinnableitung bzw. für die Erstellung der Steuerbilanz abgerechnet wurden. Deshalb kann nur geraten werden, bereits jetzt alle geleisteten Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der StBGebV abzurechnen, wobei wie immer Voraussetzung ist, dass die Mandanten entsprechende Aufträge erteilt haben.

(aus: Kammermitteilung StBK Köln)

29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Bauträgergeschäfte bei der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

- von Fritz Schmidt, in BB 26/2011, S. 1626 ff.

Kündigung des Mandats durch den Steuerberater

- Der Honorarbrief für Steuerberater Mai 2011, S. 4 ff.

Die neue Steuer-Amtshilfe nach dem DBA Schweiz

- von Anton-Rudolf Götzenberger, in BB 32/2011, S. 1954 ff.

Im Blickpunkt: Gefahren durch die Dritthaftung bei Steuerberatung

- von Dr. Christoph Goetz, in BB 33/2011, S. VI f.

Neue Haftungsfälle für Steuerberater durch Änderungen bei der straffbefreienden Selbstanzeige

- von Christian Pegel, in Stbg 8/11, S. 348 ff.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Haftung des steuerlichen Beraters in den Jahren 2009 bis 2011

- von Dr. Detlev Fischer, in BB 34/2011, S. 1905 ff.

Praxisbewertung: Praxiswert entwertet?

- von Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin, in Stbg 10/2011, S. 453 ff.

Berufliche Niederlassung und weitere Beratungsstellen des Steuerberaters

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 37/2011, S. 1777

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2010/2011

- von Walter Knoll und Dr. Oliver Zugmaier, beide München, in DStR 40/2011, S. 1923 ff.

Das Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Steuerberaters nach Mandatsbeendigung

- von Dennis Weber, Düsseldorf, in DStR 45/2011, S. 2168 ff.

Sozietätsauseinandersetzung und Herausgabeanpruch des Mandanten

- von Gottfried Wacker, Honorarbrief für Steuerberater, S. 7 ff.

Keine Angst vor dem Finanzgericht!

- Von Dr. Alois Nacke, NWB 46/2011, S. 3876 ff.

Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung

- von Dr. Henning Wenzel, in NWB 41/11, S. 3449 ff.

Das Insolvenzrecht als Betätigungsfeld für den Steuerberater

- von Prof. Harald Ehlers, in NWB 37/2011, S. 3121 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2012

am 05.03.2012, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 14.11.2011 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 23.12.2011

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/12

- mündlicher Teil: 16.01.2012 – 25.01.2012

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2012

- schriftlicher Teil: 24.04./25.04.2012

- mündlicher Teil: 29.05.2012 – 15.06.2012

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 23.06.2012 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2012

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2012 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2012/13

- schriftlicher Teil: am 27.11./28.11.2012

- mündlicher Teil: 24.01.2013 – 28.01.2013

Anmeldeschluss: 31.08.2012

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2012/13 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2012 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Fortbildungsprüfung 2011/12

- mündlicher Teil: 02.04.2012 – 13.04.2012

Wir möchten darauf hinweisen, dass in Vorbereitung auf die **mündliche Fortbildungsprüfung 2011/12** ein **Crash-Kurs** angeboten wird.

Dieser Crash-Kurs wird in der Zeit vom 23.03.2012 bis 25.03.2012 in Form eines Wochenendkurses (3 Tage) in Potsdam durchgeführt. Als Dozent wird Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 12.03.2011

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28206

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2012/13

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2012/13 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

-schriftlicher Teil: am 12.12./13.12 und 14.12.2012

- mündlicher Teil: Anfang April 2013

Anmeldeschluss: 15.09.2012

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurde wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2013/14

-schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2013

Fortbildungsprüfung 2014/15

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12. und 12.12.2014

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht

Nachfolgende Lehrgänge werden im I. Halbjahr 2012 für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

- Vorbereitung auf die mündlichen Teil der Abschlussprüfung

Zeit: 13.01. und 14.01.2012

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 03.01.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28204

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2012 –

Zeit: 30.01.2012 bis 03.02.2012

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert: 10.01.2012

- noch 7 Plätze frei! -

für Online-Anmeldung (ohne Übernachtung): - Seminar-Nr.: 28201

- Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2012

Zeit: am 11.02.2012, 18.02.2012 und 25.02.2012

(3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.01.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28207

- Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung - Sommer 2012 -

Zeit: 30.03.2012 bis 31.03.2012

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.03.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28208

- Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres

Zeit: 21.01.2012 bis 02.06.2012

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 09.01.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28205

- Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: 17.03.2012 bis 09.06.2012

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.03.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28209

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Sommer 2012 –

Zeit: 25.05.2012 bis 26.05.2012

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.05.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28210

**33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation**

Die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen hat sich im Vergleich zu früheren Jahren bundesweit weiter verringert. Die Kanzleien signalisieren gleichzeitig einen zunehmenden Fachkräftebedarf, so dass qualifizierte Fachkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein werden.

Per 31.12.2010 waren bundesweit 5.914 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 192 Ausbildungsverhältnisse weniger. Dies entspricht - 3,1 %.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug per 31.12.2010 bundesweit 17.019. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 402 Ausbildungsverhältnisse weniger = - 2,3 %.

Für das Ausbildungsjahr 2011/12 konnten aufgrund der hohen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder derzeit insgesamt 123 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Das sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar 13 Ausbildungsverhältnisse weniger, es konnten aber bedauerlicherweise 18 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 20 Ausbildungsverhältnisse vorzeitig abgebrochen. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung auch in diesem Jahr ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist zu beobachten, dass Auszubildende nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, könnten nach Auffassung der Kammer z.B. Schülerpraktika Abhilfe schaffen, in deren Ergebnis die Ausbildungsplatzbewerber von vornherein wissen, was sie in der Ausbildung erwartet. Der Ausbilder kann im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg sind derzeit 328 Ausbildungsverhältnisse registriert. Davon verfügen 82,3 % = 270 Auszubildende über die Allgemeine Hochschulreife als schulische

Vorbildung. Nach wie vor wird der Beruf des Steuerfachangestellten vorrangig von Frauen erlernt. Von 328 Auszubildenden sind es 242 Frauen = 73,8 %, welche derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden. Bei der Auswertung der Zwischenprüfung ist festzustellen, dass von den Teilnehmern ein deutlich besseres Ergebnis erzielt wurde als im Jahr 2010. Bei der diesjährigen Sommerprüfung ist im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wiederum ein gutes Ergebnis erzielt worden.

Diese Ergebnisse sind aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig Umfragen zur Berufsausbildung durch die Kammer durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Es konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass über 90% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

34. Leitfaden „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“

Die Bundessteuerberaterkammer berichtet, dass gemeinsam mit dem Bundesarbeits- und dem Bundesbildungsministerium u. a. der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) einen Leitfaden für Praktika erstellt hat. Der Leitfaden wendet sich sowohl an Unternehmen/Freiberufler als auch an Praktikanten. Er enthält eine umfassende, den verschiedenen Formen von Praktika Rechnung tragende Darstellung der maßgeblichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

Mit dem jetzt vorgelegten Leitfaden will der BFB zusammen mit den beteiligten Bundesministerien und den anderen Spitzenorganisationen der Wirtschaft über die bestehenden und nach gemeinsamer Auffassung ausreichenden gesetzlichen Regelungen für Praktika informieren und damit einen Beitrag dazu leisten, dass diese Regelungen auch weiterhin Beachtung finden.

Der Leitfaden ist ein eindrucksvoller Beleg für die Notwendigkeit, die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie von der Bundessteuerberaterkammer in ihrer Broschüre „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht“ auf den Seiten 24 und 25 gefordert, zu vereinfachen. Allein die Darstellung dieser sehr ausdifferenzierten Unterscheidung nimmt in dem Leitfaden ganze 24 Seiten in Anspruch.

Der Leitfaden kann im Internet unter www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a742-Praktika-Nutzen-Praktikanten-Unternehmen.html in gedruckter Form bestellt und/oder heruntergeladen werden.

35. Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

– Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

– Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

– Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

– Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

– Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

– Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

– Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über

nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Für weitere Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

36. Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen haben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren also insgesamt 5.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter www.begabtenfoerderung.de.

37. Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter: www.aufstieg-durch-bildung.info.

38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Bundesweiter Klausurenverbund ab Sommer 2012

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl anderer Steuerberaterkammern entschieden, künftig gemeinsam die schriftlichen Prüfungsaufgaben in einem Klausurenverbund zu erstellen.

Ziel ist es, ein bundesweit vergleichbares Niveau für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten zu erreichen. Der hierfür erforderliche Abgleich der unterschiedlichen Lehrpläne in den einzelnen Bundesländern hat mittlerweile stattgefunden, so dass die Voraussetzungen für einen ersten Prüfungsdurchgang im Rahmen der Sommerprüfung 2012 nun gegeben sind.

Die Termine für den schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung wurden einheitlich wie folgt festgelegt:

- Sommerprüfung 2012 am 24./25. April 2012
- Winterprüfung 2012 am 27./28. November 2012

39. Kammer verstärkt Ausbildungsmarketing

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter verschärfen. Bis 2020 werden voraussichtlich bis zu 20% weniger Schüler für eine Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf stehen wir dabei weiterhin in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiter Nachwuchses für die Praxen erfordert daher in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Die Kammer wird daher ihre Aktivitäten im Bereich des Ausbildungsmarketings, wie z.B. die laufenden Werbemaßnahmen, die Förderung der Vermittlung von Ausbildungsbewerbern und Ausbildungsstellen in Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen sowie den Einsatz von Schulpaten, zielgerichtet weiter ausbauen.

Dabei gilt es, die Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen weiter zu intensivieren, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potentiellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen und auf Messen das Berufsbild vorzustellen.

Im Jahr 2011 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf insgesamt 9 regionalen Ausbildungsbörsen vertreten, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Dabei wurden wir durch Kammermitglieder sowie Schulpaten unterstützt.

Am 16.09.2011 und 17.09.2011 nahm die Kammer an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin teil. Diese Messe wurde von ca. 22.000 Abiturienten aus den Ländern Berlin und Brandenburg besucht.

Die Standbesetzung unserer Kammer hatte die Möglichkeit, viele Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt bzw. über mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum „Steuerberater“ informiert wurde.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an unsere Standbesetzung unter der Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, Frau Tilg, sowie Frau Juliane Beschnidt und Frau Sarah Heinrichs – beide Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – für deren tatkräftige Unterstützung! Ein Dankeschön auch an die Kanzleien für die Freistellung der Auszubildenden.

Auch in diesem Jahr hatten wir uns an die fünf Agenturen für Arbeit und deren 40 Geschäftsstellen gewandt, um im Rahmen der Initiative „Steuerfachangestellte/r“ – Da steckt mehr drin als du denkst“ über das aktuelle Ausbildungsplatzangebot und den Beruf zu informieren.

Abschließend möchten wir im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2011/12 noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Deutsch-Türkisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet

Das neue DBA Deutschland-Türkei ist am 19. September 2011 unterzeichnet worden. Es wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden sein.

Das neue Abkommen lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-MA an. Im Vergleich zum bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen insbesondere folgende Anpassungen an die aktuelle internationale Abkommenspolitik:

1. Die Quellensteuersätze bei Dividenden und Zinsen wurden gesenkt.
2. Die Möglichkeit der Anrechnung fiktiver, nicht gezahlter türkischer Steuern wird wegfallen.
3. Es wird eine Switch-over-Klausel zu Gunsten Deutschlands eingeführt. Dies bedeutet, dass von der Freistellungs- auf die Umrechnungsmethode gewechselt werden kann, wenn z. B. ein Qualifikationskonflikt vorliegt, der sich nicht durch ein Verständigungsverfahren regeln lässt und auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden (gem. Art. 22 Abs. 2 lit. aa) des DBA). Gleiches gilt für andere Einkünfte nach Durchführung einer Notifizierung (gem. Art. 22 Abs. 2 lit. bb) des DBA).

4. Nach Art. 18 Abs. 2 des DBA hat der Quellenstaat unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein eingeschränktes Besteuerungsrecht für Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen.

41. Verstoß des § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit?

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Steuervorschriften für stille Reserven dahingehend zu ändern, dass bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen nicht länger benachteiligt sind.

§ 6b Abs. 4 EStG lässt eine Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter nur dann zu, wenn u. a. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihrer Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben, und vor allen Dingen die neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Die EU-Kommission sieht diese Vorschrift als diskriminierend und vor allen Dingen gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 und Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Art. 31 und Art. 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßend an. Ein Steuerpflichtiger, der Wirtschaftsgüter seines Anlagevermögens veräußern möchte, um sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat, oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen niederzulassen oder dort seine wirtschaftlichen Tätigkeiten auszubauen, ist nach Ansicht der EU-Kommission eindeutig benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung ist deshalb geeignet, ihn von grenzüberschreitenden Investitionen abzuhalten. Eine Rechtfertigung für diese einschränkende deutsche Steuervorschriften gibt es nach Auffassung der EU-Kommission nicht.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten unter Hinweis auf das o. a. Verfahren offen gehalten werden.

42. Verstößt die Versagung der Zusammenveranlagung und der Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem Vorabentscheidungsersuchen vom 07.07.2011, 3 K 3752/10, dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen vom 21.06.1999, das am 2. September 2001 vom Bundestag als Gesetz beschlossen und am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, dahin auszulegen sei, dass es nicht zulässig ist, in der Schweiz lebenden Eheleuten, die fast mit ihren gesamten steuerpflichtigen Einkünften der Besteuerung in Deutschland unterliegen,

die Zusammenveranlagung und der Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens zu verweigern.

Dem lag eine Situation zugrunde, die mit dem Fall Schumacker (EuGH-Urteil vom 14.02.1995, C-279/93) vergleichbar ist. Es bestand lediglich der Unterschied, dass die Eheleute, beide deutsche Staatsangehörige, in der Schweiz lebten. Aus diesem Grunde konnten sie auch nicht über die sogenannte „fiktive unbeschränkte Einkommensteuerpflicht“ nach § 1 Abs. 3 EStG 2008 zur Zusammenveranlagung und zum Splittingtarif optieren, obwohl die Eheleute fast ihre gesamten (steuerpflichtigen) Einkünfte im Inland versteuerten, weil für die betreffenden Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb (ausschließlich) im Inland Betriebsstätten unterhalten wurden und lediglich ganz geringfügige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Inland nicht der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterworfen waren. Daher lagen, abgesehen von der erforderlichen Ansässigkeit des anderen Ehegatten in einem EU-/EWR-Staat gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 EStG 2008, die übrigen Voraussetzungen der Zusammenveranlagung und der Gewährung des Splittingtarifs im Rahmen der fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG 2008 vor.

Für die Praxis:

Entsprechende Fallgestaltungen sollten unter Hinweis auf vorstehendes Vorabentscheidungsersuchen offen gehalten werden.

43. Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags erneut gerichtshängig

Ein Normenkontrollantrag des Finanzgerichts Niedersachsen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss 2 BvL 3/210 am 8. September 2010 als unzulässig zurückgewiesen worden. Nunmehr sind zwei neue Verfahren vor dem BVerfG anhängig geworden.

Unter dem Az. 2 BvR 1942/11 wendet sich die Klägerin, eine selbstständige Rechtsanwältin, gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. Juli 2011, Az. II R 50/09 (BFH/NV 2011, S. 1685), in dem der Solidaritätszuschlag jedenfalls bis einschließlich 2005 für verfassungsgemäß erklärt wurde.

In dem zweiten Verfahren, Az. 1 BvR 2195/11, geht es um die Erhebung des Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuer im Veranlagungszeitraum 2007, welche der Bundesfinanzhof mit Urteil ebenfalls vom 21. Juli 2011, Az. II R 52/10 (BFH/NV 2011, S. 1616), für verfassungsgemäß erklärt hatte.

Unter Hinweis auf die genannten Aktenzeichen können laufende Verfahren offen gehalten und es kann ein Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO beantragt werden.

44. Unterschiedliche Besteuerung von Portfoliodividenden verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Der EuGH hat in der Rechtssache C – 284/09 in seinem Urteil vom 20. Oktober 2011 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland entschieden, dass trotz der generellen Geltung der Mutter-Tochter-Richtlinie (RL 90/435/EWG vom 23. Juli 1990) die deutsche Besteuerung der Portfoliodividenden gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Artikel 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) und Art. 40 des EWR-Abkommens verstößt.

Ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit liegt in denjenigen Fällen vor, in denen die erforderliche Mindestbeteiligung (ab dem 1. Januar 2009 10 Prozent) der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft nicht erreicht wird und Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden, wirtschaftlich einer höheren Besteuerung unterworfen werden als Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet werden. Bei einem reinen Inlandsfall kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer angerechnet und gegebenenfalls erstattet werden. Dagegen sehen die von Deutschland mit den EU-Staaten und den EWR-Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen lediglich die Herabsetzung des Quellensteuersatzes und keine völlige wirtschaftliche Befreiung, wie dieses bei einer Muttergesellschaft mit Sitz in Deutschland, z. B. auch in einer Verlustsituation der Fall ist, vor.

Ein Verstoß gegen Art. 40 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 liegt darin, dass Deutschland Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in Island oder Norwegen ausgeschüttet werden, wirtschaftlich einer höheren Besteuerung unterwirft als Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet werden.

45. Umsatzsteuer – Zuordnung von Gebäuden zum Unternehmensvermögen

Ist ein Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke vorgesehen (gemischte Nutzung), kann der Unternehmer den Gegenstand für umsatzsteuerliche Zwecke entweder:

- insgesamt seinem Unternehmen zuordnen,
- ihn in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen oder
- ihn im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmensvermögen zuordnen

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung schon bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands zu treffen ist. Der BFH hat mit Urteil vom 7. Juli 2011 (Az. V R 42/09) entschieden, dass die sofort bei Leistungsbezug zu treffende Zuordnungsentscheidung „zeitnah“, d.h. bis

spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung zu dokumentieren ist. Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass keine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung vorliegt, wenn die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist von Steuererklärungen (31. Mai des Folgejahres) mitgeteilt wird.

Diese BFH-Entscheidung ist auch nach Abschaffung des Seeling-Modells sehr wichtig. Die Vorsteuer kann zwar nur noch hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Teils des Grundstücks/Gebäudes abgezogen werden (§ 15 Abs.1b UStG). Sollte sich aber die unternehmerische Nutzung innerhalb des zehnjährigen Berichtigungszeitraums erhöhen, kommt der Steuerpflichtige nur in den Genuss der Vorsteuerberichtigung, wenn er das Grundstück/Gebäude vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet hat.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige bewegt sich auf der sicheren Seite, wenn er mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung den Gegenstand seinem Unternehmen zuordnet. Da der Steuerpflichtige bei Gebäuden/Grundstücken, die auch privat genutzt werden, nach § 15 Abs.1b UStG keinen vollen Vorsteuerabzug hat, kann er die Dokumentation gegenüber dem Finanzamt nicht über den Vorsteuerabzug vornehmen. Um Beweiskraft zu schaffen, sollte dem Finanzamt die Zuordnungsentscheidung schriftlich mitgeteilt werden. (siehe auch Abschnitt 15.2 Abs. 21 Nr. 2 S. 9 UStAE).

46. Folgen von Basel III für den Mittelstand

Als Reaktion auf die 2008 ausgebrochene Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ist eine strengere Regulierung der Kreditinstitute beschlossen worden. Der Baseler Ausschuss hat dazu ein neues Konzept Basel III ausgearbeitet, welches das Finanzsystem auf ein tragfähigeres Fundament stellen soll, um das Risiko neuer Krisen einzugrenzen.

Obschon Basel III an die Kreditinstitute adressiert ist, werden sich die geänderten Regelungen auch auf die Unternehmensfinanzierung auswirken. Der Bundesverband deutscher Banken hat in seiner Broschürenreihe „fokus: unternehmen“ eine aktuelle Publikation „Folgen von Basel III für den Mittelstand“ als Download auf seiner Internetseite bereitgestellt.

In der Broschüre heißt es u. a.: „Die Regeln treffen in erster Linie die Kapitalausstattung der Banken und damit zunächst kein spezielles, sondern das gesamte Bankgeschäft. Die neuen Regeln aus Basel III ersetzen auch nicht die Basel-II-Regeln, sondern ergänzen sie. Das heißt für die Unternehmen, dass insbesondere die Risikogewichtung bei Mittelstandskrediten vermutlich beibehalten bleibt. Der gesamte Prozess, der mit Basel II in der Kreditvergabe aufgebaut wurde, insbesondere die Einführung von sogenannten Ratings, besteht auch in Zukunft fort.“

Im Weiteren heißt es: „Angesichts der eingeschränkten Risikoübernahmemöglichkeiten der Kreditwirtschaft durch Basel III dürften zukünftig jedoch gerade Betriebe mit mittlerem Rating (somit die meisten KMU) mit höheren Finanzierungskosten oder Anforderungen an Sicherheiten zu rechnen haben. Auch Finanzierungen, die per se risikoreicher sind – wie Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und Innovationen –, werden voraussichtlich schwerer.“

Die Broschüre ist abrufbar unter www.bankenverband.de in der Rubrik „Publikationen/Unternehmen“.

47. Teilwertabschreibung bei Beteiligungen in Drittstaaten

Das Finanzgericht Köln hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2011, 13 K 80/06, entschieden, dass die Teilwertabschreibung gem. § 8b Abs. 3 KStG in der Fassung des UntStFG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – verstößt. Im zu entscheidenden Sachverhalt war eine Teilwertabschreibung auf eine annähernd 100 %ige Kapitalbeteiligung an einer in Südamerika ansässigen Kapitalgesellschaft vorgenommen worden.

Auch eine Hinzurechnung i. H. v. 5 % der bezogenen Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gem. § 8b Abs. 3 und 5 KStG ist nach Auffassung des Finanzgerichtes Köln nicht zulässig.

Das Finanzgericht Köln hält die Kapitalverkehrsfreiheit, die auch gegenüber Drittstaaten gilt, für einschlägig, obwohl die Beteiligung fast 100 % betragen hat und somit ein sicherer Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft und deren Tätigkeit bestanden haben, so dass Teile der Literatur und die Finanzverwaltung davon ausgehen, dass in diesem Fall die Kapitalverkehrsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit verdrängt wird.

Für die Praxis:

Zwischenzeitlich ist Revision beim BFH unter dem Az. I R 40/11 gegen das Urteil eingelegt worden. Aus diesem Grunde sollten betreffende Verfahren offengehalten werden und ein Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 AO beantragt werden.

48. Information des Statistischen Bundesamtes zur vierteljährlichen Verdiensterhebung

Mit dem Ziel, zuverlässige Daten über das Niveau und die Veränderung der Bruttoverdienste von Arbeitnehmern zu gewinnen, wird seit 2007 die Vierteljährliche Verdiensterhebung durchgeführt. Die Ergebnisse dienen mehreren Konjunktur- und Strukturstatistiken als Datengrundlage bei der Erfüllung diverser Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene sowie zur Berechnung wichtiger Indikatoren.

Beginnend mit dem Jahr 2012 wird jährlich ein Teil der seit dem Beginn der Vierteljährlichen Verdiensterhebung meldenden Betriebe aus der Berichtspflicht entlassen. Gleichzeitig werden im Rahmen der gesetzlich zulässigen Obergrenze stets neue Betriebe zur Meldung für die Vierteljährliche Verdiensterhebung per Zufallsauswahl bestimmt.

Die Statistischen Landesämter werden die ab dem 1. Quartal 2012 neu zur Berichtspflicht heranzuziehenden Betriebe in den nächsten Wochen und Monaten informieren.

Informationen, z. B. über den Zweck und die Hauptnutzer der Statistik, das neue Stichprobenkonzept dieser Erhebung („rollierende Stichprobe“), die (Online-) Liefermöglichkeiten, ausgewählte Ergebnisse sowie die Rechtsgrundlagen sind unter

<http://www.verdiensterhebung.de> eingestellt.

49. Vorsteuerabzug aus Leistungen für die Errichtung bzw. Renovierung von Gebäudedächern im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

In seinen drei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 19. Juli 2011 (Az. XI R 29/10, XI R 21/10 und XI R 29/09) hat sich der BFH zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) geäußert. Grundsätzlich ist eine Privatperson, die eine PV-Anlage betreibt und den erzeugten Strom kontinuierlich an einen Energieversorger veräußert, insoweit Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts. Der BFH hatte über folgende Sachverhalte zu entscheiden:

- Ein privater Stromerzeuger installierte eine PV-Anlage auf dem Dach eines leerstehenden Schuppens, für den eine spätere unternehmerische Nutzung nicht belegt war. Daraus folgt, dass der Unternehmer nur einen anteiligen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens geltend machen kann und zwar nur insoweit, wie das gesamte Gebäude unternehmerisch genutzt wird (Voraussetzung: unternehmerische Nutzung mindestens 10 %).
- Ein privater Stromerzeuger installierte eine PV-Anlage auf dem Dach eines neu hergestellten Carports, den er zum Unterstellen eines privat genutzten PKW's verwendete. Da hier eine gemischte Nutzung vorliegt und die Nutzung zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke erfolgt, kann der Stromerzeuger den Carport insgesamt seinem Unternehmen zuordnen (siehe auch Kammermitteilung 044/2011). In Altfällen kann die Vorsteuer aus den Herstellungskosten zu 100 % abgezogen werden. In Neufällen gilt § 15 Abs. 1b UStG.

- Ein privater Stromerzeuger ließ das Dach einer schon vorhandenen, leerstehenden Scheune neu eindecken und installierte eine PV-Anlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur insoweit geltend machen, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Hier gilt die 10-%-Grenze nicht, weil es um Erhaltungsaufwendungen geht.

Den unternehmerischen Nutzungsanteil an dem jeweiligen Gebäude hat der Unternehmer im Wege einer Schätzung zu ermitteln. Dabei kommt nach den genannten Urteilen des BFH z. B. ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nicht-unternehmerisch bzw. privat genutzten inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer PV-Anlage gegenübergestellt wird.

50. Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Grundsätze

Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 1. Dezember 2010 (Az. XI R 43/08) seine Rechtsprechung zum Merkmal der finanziellen Eingliederung geändert. Der XI. Senat hatte hier entschieden, dass die finanzielle Eingliederung eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Organtägers an der Organgesellschaft voraussetzt. Das Fehlen einer eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung der Gesellschaft könne auch nicht durch einen Beherrschungsvertrag und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Mit BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011 hat auch die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagiert und die geänderte Auffassung eingearbeitet. Durch Änderung der Verwaltungsauffassung dürften die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft in vielen Fällen nicht mehr vorliegen. Aus diesem Grund hat das BMF folgende Übergangsregelung in dieses BMF Schreiben eingefügt:

„Für die Zurechnung von vor dem 1. Januar 2012 ausgeführten Umsätzen wird es nicht beanstandet, wenn die am vermeintlichen Organkreis beteiligten Unternehmer unter Berufung auf [...] die Altregelung übereinstimmend eine finanzielle Eingliederung annehmen.“

Praxishinweis:

Da diese Übergangsregelung zum 31. Dezember 2011 ausläuft, ist die Zeit bis zum Jahreswechsel zu nutzen und sind die Voraussetzungen des Vorliegens der umsatzsteuerlichen Organschaft nach den neuen Maßstäben zu überprüfen und ggf. die Beteiligungsverhältnisse zu überarbeiten. Bei dieser Überprüfung ist es auch zu empfehlen, die aktuelle Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 7. Juli 2011 – Az. V R 53/10) zur organisatorischen Eingliederung mit einzubeziehen.

51. Einführung der elektronischen Betriebsprüfung in der Sozialversicherung mit Lohnsteuerprüfung vereinheitlichen

Mit dem Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (4. SGB IV-Änderungsgesetz) soll mit § 28p Abs. 6a SGB IV die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer optionalen elektronischen Betriebsprüfung in der Sozialversicherung geschaffen werden.

Grundsätzlich begrüßt die Bundessteuerberaterkammer das Ziel dieses Projektes, Kleinst- und Kleinunternehmen im Rahmen der Betriebsprüfung zu entlasten. Der steuerberatende Beruf übernimmt für seine Mandanten aus dem Kreis der kleineren und mittleren Unternehmen die Lohnbuchhaltung, aber auch die Betreuung bei der Betriebsprüfung durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Als lohnabrechnende Stellen gemäß § 28p Abs. 6 SGB IV sind Steuerberater damit ebenso von der Neuregelung betroffen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber verschiedenen Vertretern aus Politik und Verwaltung jedoch noch einmal betont, dass durch unterschiedliche digitale Prüfwege die notwendige Akzeptanz bei den von Steuerberatern betreuten kleineren und mittleren Unternehmen nicht erreicht werden könne. Bislang ist nur eine Entlastung der Betriebsprüfer der Rentenversicherung zu erkennen. Der Berufsstand sieht es als zwingend erforderlich an, dass die elektronischen Möglichkeiten auch für eine Entlastung der Unternehmen ausgeschöpft werden.

Nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer wird den Mandanten nur schwer zu vermitteln sein, wieso in der Lohnabrechnung derselbe Sachverhalt künftig auf unterschiedlichen Wegen geprüft werden soll. Während der Finanzverwaltung seit Jahren bereits digital die Prüfdaten auf CD-ROM zur Verfügung gestellt werden, soll künftig in der Sozialversicherung ein ganz eigener Prüfungsweg allein über das Internet etabliert werden. Da jede Abweichung zu mehr Bürokratiekosten für die Unternehmen führt, sollte im Interesse des Mittelstands hier dringend eine Vereinheitlichung erfolgen.

52. Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 23. September 2011 beschlossen, die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

Bereits am 21. September 2011 hatten sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsverfahren darauf verständigt, die für einen Zweijahreszeitraum zusammengefasste Einkommensteuererklärung aus dem Gesetz zu streichen. Danach war der Weg für das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geebnet.

Die wichtigsten Änderungen im Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick:

Einkommensteuergesetz

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag steigt ab 2011 von 920 EUR auf 1.000 EUR.
- Vereinfachter Abzug der Kinderbetreuungskosten. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, ist nicht mehr von Bedeutung. Künftig können alle Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 (neu) als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Einfachere Vergleichsberechnung bei der Entfernungspauschale.
- Bereinigung des Katalogs der steuerfreien Einnahmen (§ 3 EStG) um Befreiungstatbestände, die keine Bedeutung mehr haben.
- Wegfall der Einbeziehung abgeltend besteuelter Kapitaleinkünfte bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Höchstbetrags für den Spendenabzug.
- Verrechnung von Beitragsrückerstattungen und/oder steuerfreien Zuschüssen zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen mit gleichartigen Aufwendungen und Hinzurechnung eines ggf. verbleibenden Erstattungsüberhangs zum Gesamtbetrag der Einkünfte.
- Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung (§ 16).
- Vereinheitlichung der Grenzen (66 %) bei verbilligter Wohnraumüberlassung (§ 21 Abs. 2 EStG).
- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute (§§ 25, 26a EStG); Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für Ehegatten, mit dem Ziel, Schlechterstellungen im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen.
- Zurechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Steuerermäßigungen bei der Ehegatteneinzelveranlagung zu demjenigen Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat (§ 26a Abs. 2 EStG – neu).
- Wegfall der Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge.
- Eröffnung der Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags, der den Eltern grundsätzlich jeweils hälftig zusteht, von einem Elternteil auf den anderen, auch wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, soll künftig nicht mehr möglich sein, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat.
- Erleichterungen beim Spendennachweis in Katastrophenfällen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Umsatzsteuergesetz

- Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung rückwirkend zum 1. Juli 2011.

Abgabenordnung

- Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 3 – 7 (neu)).
- Meldungen von Auslandsachverhalten nur noch einmal jährlich (§ 138 Abs. 3 AO).
- Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für Land- und Forstwirte (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO) und die Verlängerung der Verzinsungsfrist für Land- und Forstwirte.

Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

- Einführung einer obligatorischen Authentifizierung des Datenübersmitters bei der vollelektronischen Übermittlung von Steuerdaten.

(Buka-Mitteilung vom 26.09.2011)

53. Änderung der Betriebsprüfungsordnung - Zeitnahe Betriebsprüfung

Der Bundesrat hat der Verwaltungsvorschrift in seiner Sitzung am 08. Juli 2011 zugestimmt. In der Betriebsprüfungsordnung ist nunmehr das Institut der „zeitnahen Betriebsprüfung“ in § 4a verankert. Damit werden erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung verbindlich festgelegt.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich gegenüber dem BMF kritisch zu diesem Entwurf geäußert und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vorteile einer zeitnahen Betriebsprüfung nur dann optimal erreicht werden, wenn sowohl die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen den Willen zur Kooperation haben. Auch die Begründung der Verwaltungsvorschrift geht von einer „anfänglichen Bereitschaft von Unternehmen und Finanzbehörden zu Effizienz und Kooperation“ aus. Es bleibt somit abzuwarten, wie die Vorschrift in der Praxis umgesetzt wird.

Die Verwaltungsvorschrift ist erstmals für Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 01. Januar 2012 angeordnet werden.

(Buka-Mitteilung vom 04.08.2011)

54. Bundesfinanzministerium veröffentlicht Anwendungsschreiben zur e-Bilanz

Der Bericht über die Auswertung der Pilotphase ist im Internet unter

http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/001_e.templateId=ra.w.property=publicationFile.pdf

abrufbar.

Mittlerweile steht ebenfalls das endgültige Anwendungsschreiben zur Verfügung (<http://www.bundesfinanzministerium.de>).

Die wichtigsten Inhalte des Anwendungsschreibens:

- Eine e-Bilanz (Bilanz und GuV) haben alle Unternehmen abzugeben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, auch bei freiwilliger Aufstellung. Das gilt unabhängig von Rechtsform und Größenklasse.
- Die elektronische Übermittlung erfolgt im Format XBRL, das wir bereits aus der EHUG-Anwendung kennen.
- Zu übermitteln ist eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder eine reine Steuerbilanz unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Taxonomie.
- Die e-Bilanzen sind erstmals für das Wirtschaftsjahr abzugeben, das nach dem 31.12.2011 beginnt, also erstmals 2013 für das WJ 2012. Der tatsächliche Erstanwendungszeitraum wird jedoch aufgrund einer sog. Nichtbeanstandungsregelung um ein weiteres Jahr, nämlich auf 2014 für das WJ 2013, verschoben. Für das WJ 2012 kann noch ein Jahresabschluss in Papier in der bisherigen Form, also ohne die Besonderheiten der Taxonomie zu beachten, abgegeben werden.

Das Datenschema der Taxonomien wird in diesem BMF-Schreiben als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die Taxonomien stehen unter **www.eSteuer.de** zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der Kerntaxonomie. Sie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen.

Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden Branchentaxonomien erstellt, die in diesen Fällen für die Übermittlung der Datensätze zu verwenden sind (Banken und Versicherungen). Spezialtaxonomien gibt es für Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, kommunale Eigenbetriebe.

Individuelle Erweiterungen der Taxonomien können nicht übermittelt werden.

Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft, gegebenenfalls erweitert. Wird eine aktuellere Taxonomie veröffentlicht, ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Es wird in jeder Aktualisierungsversion sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf das BMF-Schreiben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechenregeln (calculation link base) hinzuweisen. Der Datensatz muss anhand der in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln auf seine rechnerische Richtigkeit hin überprüft werden. Diese Rechenregeln sind dem Datenschema direkt zu entnehmen. Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch verknüpft sind, müssen die übermittelten Werte diesen Rechenregeln genügen. Datensätze, die den Rechenregeln nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten in diesen Fällen als nicht übermittelt.

Auch wenn Übergangsregelungen existieren, sollte man umgehend mit den Vorbereitungen beginnen und zumindest für die Testmandate eine Umsetzung der Taxonomie noch für das Jahr 2011 vornehmen.

(aus: StBK Nürnberg, KM 03/2011)

55. ELStAM Start verschoben auf 1. Januar 2013

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 2. Dezember 2011 mitgeteilt, dass der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte um ein Jahr verschoben wird, auf den 1. Januar 2013. Als Gründe werden Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens genannt.

Das BMF gibt zum weiteren Verfahren die nachfolgenden Informationen:

„Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer – wie bisher auch – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Was passiert, wenn sich nicht geändert hat?

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen.

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z. B. zu günstiger Steuerklasse oder zu hoher Zahl der Kinderfreibeträge), muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Wie wird der Arbeitgeber über Änderungen ab 2012 informiert?

Nur wenn dem Arbeitgeber die aktuellen Informationen vorliegen, kann er die Lohnsteuer richtig berechnen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Arbeitgeber zu informieren. Die Finanzämter empfehlen:

- Grundsätzlich kann das im Herbst 2011 versandte Informationsschreiben des Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 01.01.2012 dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Wichtig ist, zuvor zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Ferner ist zu beachten, dass das Informationsschreiben – mit Ausnahme des Pauschbetrages für behinderte Menschen und für Hinterbliebene – keinen Freibetrag ausweist.
- Stimmen diese Angaben im vorgenannten Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neu beantragter Freibetrag berücksichtigt werden, sollte dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses ein Ausdruck der ab 2012 gültigen ELStAM vorgelegt werden. Sofern dieser nicht vorliegt, wird er vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Dem Bürger entstehen keine Nachteile

Sofern in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, kann dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 korrigiert werden. Wer beispielsweise als Berufspendler den Aufwand für den Weg zur Arbeit als Freibetrag erstmals ab 2012 beantragt hat, dem Arbeitgeber diese Information aber nicht mitteilt, hat zwar zunächst netto weniger „im Portemonnaie“. Mit Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2012 wird allerdings der zutreffende Steuerbetrag berechnet und ggf. zuviel einbehaltene Lohnsteuer erstattet.

Bitte beachten!

Ist der bislang geltende Freibetrag zu hoch – z. B. wenn im Jahr 2012 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entfallen – kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitgeteilt und dem Arbeitgeber ein Ausdruck mit den neu gültigen Freibeträgen vorgelegt werden.

Berufseinsteiger

Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens – wie bisher – auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Ausbildungsbeginn in 2012

Die Vereinfachungsregelung für Auszubildende gilt auch im Kalenderjahr 2012. Das bedeutet: Ledige Auszubildende, die im Kalenderjahr 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung. Der Ausbildungsbetrieb kann die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.“

56. ELStAM

hier: Schreiben des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 08.12.2011

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„...wie Ihnen bereits bekannt geworden ist, wurde der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben.

Der Starttermin für den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber ist derzeit zum 1. November 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geplant.

Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum nach § 52b Absatz 1 Einkommensteuergesetz im Kalenderjahr 2012 fort.

Zu den für das Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem Kalenderjahr 2012 geltenden Regelungen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2012 – IV C 5 – S 2363/07/0002-03 – Stellung genommen (veröffentlicht auf der Internetseite des BMF www.bundesfinanzministerium.de unter Wirtschaft und Verwaltung – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Lohnsteuer – BMF-Schreiben/Allgemeines). Vorsorglich füge ich dieses BMF-Schreiben als Anlage bei.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Mitglieder über die Verschiebung des Starttermins und die damit verbundenen Regelungen für den Übergangszeitraum 2012 in geeigneter Weise informieren würden...“.

57. Finanzgericht Berlin-Brandenburg

hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, **Links/weitere Links**, abrufbar sind:

- Kosten für 50. Geburtstag eines Unternehmers auch in Verbindung mit Firmenjubiläum keine Betriebsausgaben
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch im Jahr der Eheschließung
- Kosten der Ausstattung einer zweiten Wohnung am Arbeitsort als Werbungskosten.

58. Aktuelle Informationen zu ELENA

Am 2. Dezember 2011 wurde das „Gesetz zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und Handelstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum

Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“ im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 2298 ff.) veröffentlicht. Das sogenannte ELENA-Abschaltgesetz (Artikel 3 bis 11) ist bereits am Folgetag, also am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Damit wurde das elektronische Entgeltnachweisverfahren in der bisherigen Form nunmehr beendet. Die Arbeitgeberpflicht, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten der etwa 35 Millionen Beschäftigten in Deutschland nach Würzburg zu melden, besteht nicht mehr. Die Zentrale Speicherstelle (ZSS) nimmt keine Daten mehr an. Auf der offiziellen ELENA-Homepage (www.das-elena-verfahren.de) wird hierzu mitgeteilt, dass die ZSS am 5. Dezember 2011 außer Betrieb genommen wurde. Alle Kommunikationsverbindungen der ZSS seien physikalisch unterbrochen worden, indem die Kabel aus den Steckern entfernt wurden. Aufgabe der ZSS ist es nun, die rund 740 Millionen Datensätze unverzüglich zu löschen.

Die zahlreichen Lösungen im Arbeitgebermeldeverfahren, die im Rahmen des ELENA-Verfahrens entwickelt wurden, sollen aber nicht ganz verloren gehen. Deshalb arbeitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an einem Konzept, das die bereits bestehenden Meldeverfahren und die im Zuge des ELENA-Verfahrens gewonnenen Erfahrungen verknüpfen soll, um ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung zu schaffen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, erklärte in diesem Zusammenhang, dass dabei jedoch eine vollständige oder teilweise Massenspeicherung von Daten wie im ELENA-Verfahren vermieden werden müsse (vgl. BMWi-Pressemitteilung vom 4. November 2011).

Die Bundessteuerberaterkammer wird diese Entwicklung verfolgen, nach Möglichkeit begleiten und Sie auf dem Laufenden halten.

(Buka-Schreiben vom 07.12.2011)

V. Europafragen/Verschiedenes

59. Bericht aus Brüssel

Schwerpunkte der aktuellen Buka-Ausgabe des Berichts aus Brüssel ist die Überarbeitung der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie die Überarbeitung der Dienstleistungsrichtlinie. Weitere Themen sind die Forderung nach Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie ein Richtlinienvorschlag über ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem.

Interessierten Kammermitgliedern wird der Bericht gerne zugesandt.

60. Bundessteuerberaterkammer feiert 50-jähriges Bestehen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) beging ihr 50-jähriges Jubiläum mit einem Festakt im Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin. Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, hatte die rund 250 Gäste aus Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltung sowie Vertreter des Berufsstandes mit einer Festrede zum Thema „50 Jahre Bundessteuerberaterkammer – Erfolgsgeschichte der beruflichen Selbstverwaltung“ begrüßt. Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofes, und Dr. Frank Schirrmacher, Mitherausgeber der FAZ, würdigten den Berufsstand.

Mit Erlass des Steuerberatungsgesetzes im November 1961 wurde die berufliche Selbstverwaltung der Steuerberater auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Freiberuflichkeit und die berufliche Selbstverwaltung prägen seitdem die Berufsausübung der Steuerberater. Sie schaffen die Voraussetzung dafür, den Beruf frei vom Staat und im Interesse des Mandanten ausüben zu können. Der Steuerberater nimmt somit seit 50 Jahren als Organ der Steuerrechtspflege eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe im Interesse des Gemeinwohls wahr.

Die Bundessteuerberaterkammer hat in den vergangenen 50 Jahren nicht nur die berufsrechtliche Entwicklung der Steuerberater vorangetrieben, sondern auch die materiellrechtliche Entwicklung des Steuerrechts im nationalen und europäischen Rahmen begleitet. Mit Stellungnahmen zu allen relevanten Gesetzgebungsvorhaben hat die BStBK den Sachverstand und die praktischen Erfahrungen in der Steuerberatung in die Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

(Buka-Pressemitteilung vom 3. November 2011)

61. DWS-Symposium „Die Zukunft der Organschaft im europäischen Kontext“

Unter der Überschrift „Die Zukunft der Organschaft im europäischen Kontext“ befassten sich Vertreter aus Praxis, Wissenschaft und Politik mit Problembereichen des bestehenden Systems und der Frage, ob bzw. mit welchen Mitteln durch „Reparaturmaßnahmen“ fühlbare Verbesserungen für den Rechtsanwender erreicht werden können.

Über Reformmöglichkeiten der Regelungen zur steuerlichen Organschaft wird derzeit verstärkt diskutiert. Die Finanzverwaltung hat einen Bericht vorgelegt, in dem die Konsequenzen eines Übergangs zu einem neuen Gruppenbesteuerungssystem geprüft wurden. Ob es zu einem Systemwechsel kommen wird, ist – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf das Steueraufkommen – derzeit fraglich.

„Auch wenn sich die Politik angesichts der angespannten Haushaltslage nicht zu einer umfassenden Reform der Organschaft durchringen kann, so heißt dies nicht, es gäbe nichts zu tun“, sagte der Vorsitzende des DWS-Instituts, Dr. Horst Vinken. „Auch und gerade innerhalb des bestehenden Systems gibt es viele offene Fragen, die im Sinne von Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen dringend zu klären wären.“

Das Symposium widmete sich im Hinblick auf den innerstaatlichen Reformbedarf unter anderem dem übertriebenen Formalismus in Bezug auf den Gewinnabführungsvertrag. Darüber hinaus wurden die dem europäischen Recht geschuldeten Reformnotwendigkeiten in die Diskussion miteinbezogen und die Frage aufgeworfen, ob das europäische Gemeinschaftsrecht überhaupt eine europaweite, grenzüberschreitende Organschaft verlangt.

62. Förderprogramme der KfW – Internetangebot für Steuerberater

Die KfW hat 2010 eine Unternehmensbefragung durchgeführt, die ergab, dass Steuerberatern eine wichtige Bedeutung für den Vertrieb der KfW-Förderprodukte zukommt. Eine darauf folgende Online-Umfrage unter ca. 500 Steuerberatern hat ergeben, dass bei 90 % ein großes Interesse an Informationen von der KfW besteht.

Die KfW hat daraufhin in ihrem Internetangebot eine spezielle Seite für Steuerberater erstellt, auf der die verschiedenen Förderprogramme zusammengestellt sind und auf Seminare der KfW-Akademie für Steuerberater hingewiesen wird.

Diese Seite ist zu finden unter: www.kfw.de → Inlandsförderung → Meine KfW → Für Vertriebspartner, Berater, Sachverständige, Architekten und Bauingenieure → Steuerberater.

63. Zahl der selbstständigen Freiberufler steigt weiter an: Freie Berufe erwirtschaften jeden zehnten Euro

Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen ist auch in diesem Jahr weiter gestiegen. Nach der jüngsten Statistik des Instituts für Freie Berufe (IFB) von 1.114.000 auf 1.139.000. Das Plus von 2,24 Prozent ist zwar ein geringerer Zuwachs als in den vergangenen sieben Jahren, die Freien Berufe bleiben aber ein Wachstumssektor und untermauern ihre Position als wirtschaftliches, gesellschaftliches und damit politisches Schergewicht. Sie erwirtschaften mittlerweile jeden zehnten Euro in Deutschland.

Auch als Arbeitgeber konnten die Freien Berufe erneut zulegen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) stieg um 1,3 Prozent, von 2.668.000 auf ca. 2.703.000. Die Zahl der Auszubildenden zog sogar um 2,4 Prozent an, von 125.000 auf

128.000. In Summe ist die Zahl derer, die als Selbstständige in den Freien Berufen tätig sind oder dort beschäftigt werden um 1,6 Prozent gestiegen, von 4.129.000 auf 4.195.000.

Der Zuwachs fällt in den vier Säulen der Freien Berufe unterschiedlich aus:

Mit plus 2,9 Prozent sind die Freien Kulturberufe von 277.000 auf 285.000 am stärksten gewachsen.

Um 2,5 Prozent legten die freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe zu, ihre Zahl kletterte von 199.000 auf 204.000.

Ein Plus von 2,3 Prozent verzeichnen die freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, deren Mitgliederzahl von 303.000 auf 310.000 zulegte.

Die freien Heilberufe zogen um 1,5 Prozent an, von 335.000 auf 340.000.

Zudem lässt sich feststellen, dass das Plus von 0,2 Prozent in den berufsrechtlich geregelten Freien Berufen kaum merklich ist, während bei den nicht verkammerten Freien Berufen ein Anstieg von 3,7 Prozent stattfand. Die große Dynamik und die prägende Speerspitzenstellung, welche die Freien Berufe bei der Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft haben, zeigen sich auch in neuen Berufsbildern, verstärkt durch den Trend zur Spezialisierung.

(aus: StBK München, KM 3/2011)

64. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2010/2011 im Bundesgebiet

Zur Steuerberaterprüfung 2010/2011 sind bundesweit 5.785 Bewerber zugelassen worden. Das sind 2,2 % weniger als im vorherigen Prüfungsdurchgang (5.914). Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 18,7 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 17,6 %. 43,4 % der Teilnehmer haben die schriftliche Prüfung nicht bestanden (Vorjahr: 34,3 %). Bei der mündlichen Prüfung beträgt die Durchfallquote 13,9 %. Im Vorjahr waren es 13,1 %. Die Gesamtbestehensquote beträgt 48,6 %. Sie liegt unter der des Vorjahres (57,0 %) und somit auch unter der durchschnittlichen Bestehensquote der letzten zehn Jahre (51,9 %). Am erfolgreichsten waren die Kandidaten, die ihre Prüfung bei der Steuerberaterkammer Südbaden abgelegt haben. 62,0 % der dortigen Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Mit 34,8 % verzeichnet Sachsen-Anhalt die geringste Erfolgsquote. In Brandenburg beträgt die Bestehensquote 44,2 %.

65. 16. Deutsche Tennismeisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **08. – 13. Juli 2012** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Hochschwarzwaldtourismus GmbH und dem Tenniszentrum

Hinterzarten die 16. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel	
Herren-Einzel	25 + ab Jahrgang 1987 und älter
Herren-Einzel	40 + ab Jahrgang 1972 und älter
Herren-Einzel	50 + ab Jahrgang 1962 und älter
Herren-Einzel	60 + ab Jahrgang 1952 und älter
Herren-Einzel	70 + ab Jahrgang 1942 und älter
Herren-Doppel	

Mixed
Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turnierveschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hochschwarzwaldtourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor:

Telefon: 07652/12060

E-Mail: info@hochschwarzwald.de

Internet: www.hochschwarzwald.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

66. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2011 bis 31. Oktober 2011 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

01. September 2011

Stellungnahme zum Entwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Bundesrats-Drucksache 313/11)

gerichtet an: BT

02. September 2011

Stellungnahme zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts 2011 (ErbStR 2011)

gerichtet an: BMF

02. September 2011

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

gerichtet an: BMF

15. September 2011

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)“

gerichtet an: BT FA

27. September 2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804) und zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juli 2011 (BR-Drs. 317/11 [B])

gerichtet an: BT FA

29. September 2011

Stellungnahme zu den Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG – Überarbeitung der gleichlautenden Ländererlasse vom 4. Juli 2008

gerichtet an: BMF

30. September 2011

Stellungnahme zum IDW ERS HFA 7 n. F.

gerichtet an: IDW

05. Oktober 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs. 17/6764) (BR-Drs. 315/11)

gerichtet an: BT

13. Oktober 2011

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zur dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ – Drucksache 17/7020

gerichtet an: BT

20. Oktober 2011

Stellungnahme zum Bürokratieabbau im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung

gerichtet an: BMJ

67. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. September 2011 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

30. Juni/1. Juli 2011:

Mitgliederversammlung der Deutschen Sektion der International Fiscal Association e. V. in Essen

Neben der Mitgliederversammlung wurden im Rahmen des Symposiums die Länderberichte vorgestellt. Es handelt sich dabei erstens um „Enterprise Services“ und zweitens um „The Debt-Equity-Conundrum“.

08. Juli 2011:

5. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss erörtert mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Normenkontrollrats sowie der DATEV eG eingehend die Einführung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und insbesondere die von der Bundessteuerberaterkammer mit Eingabe an den Bundesrat vom 16. Juni 2011 geltend gemachten Bedenken (abrufbar unter www.bstbk.de). Weitere Themen waren die Reformen des Reisekostenrechts sowie des Aufwendungsausgleichsgesetzes, Fragen des Bürokratieabbaus im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht und Probleme rund um die Künstlersozialversicherung.

12. Juli 2011:

22. Sitzung des Ausschusses 60 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss befasste sich mit der Auswertung von Literaturbeiträgen zu den Hinweisen der BStBK für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis. Außerdem wurden Struktur und Thema eines für 2012 geplanten BWL-Symposiums diskutiert.

13. Juli 2011:

Delegation aus Thailand in der BStBK

Am 13. Juli 2011 tauschten sich Vertreter der thailändischen Finanzverwaltung mit Vertretern der Bundessteuerberaterkammer in Berlin aus. Im Mittelpunkt des Treffens stand der Austausch über das Berufsbild des Steuerberaters und die Selbstverwaltung des Berufsstandes durch Kammern. Die thailändische Finanzverwaltung plant derzeit den Aufbau eines mit Deutschland und Japan vergleichbaren Systems der Selbstverwaltung.

14. Juli 2011:

32. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Die Ausschussmitglieder haben darüber beraten, welche Inhalte der DATEV-CD „Praktikantenpaket“ für Schüler im Rahmen eines Schnupperpraktikums geeignet sind. Weiterhin hat sich der Ausschuss mit der Thematik Steuerfachangestelltenfilm befasst.

20. Juli 2011:

32. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Im Rahmen dieser Ausschuss-Sitzung wurde insbesondere die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Erstellung einer Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei Jahresabschlüssen erörtert. Hier ist eine kurzfristige Erarbeitung vorgesehen.

28. Juli 2011:

42. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich mit der Umsetzung und Ausgestaltung der geplanten Vollmachtsdatenbank befasst. Weitere Themen waren u.a. die Arbeit des Vereins Deutschland sicher im Netz e.V. und die vermehrte Prüfung von Vorsystemen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Schließlich hat der Ausschuss damit begonnen,

die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ zu aktualisieren

03. August 2011

23. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss hat die „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ auf Aktualisierungsbedarf untersucht und Änderungsvorschläge erarbeitet.

09. August 2011:

Arbeitskreis „Geldwäsche“

Die Vertreter von Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer befassten sich mit der Stellungnahme des Bundesrates zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Geldwäschegesetzes“ und erörterten die Eckpunkte einer weiteren Stellungnahme.

26. August 2011:

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen Fragen, wie z. B. dem Grünbuch der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Berufsanerkennungsrichtlinie, der aktuellen Evaluierung der Dienstleistungsrichtlinie und der geplanten Novellierung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

26. August 2011:

54. Sitzung des DACH-Steuerausschusses in Rust/Österreich

Der Ausschuss, der sich aus Steuerexperten der drei Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammensetzt, befasste sich in seiner Ausschuss-Sitzung mit dem Fortgang der Arbeiten, etwa betreffend die Personengesellschaften (Umsetzung des OECD-Partnership-Reports). Ferner wurden die letzten Vorbereitungen für die Durchführung des DACH-Steuerkongresses 2013 in Wien getroffen.

31. August 2011:

6. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss hat Vorschläge zur Reform des Reisekostenrechts ausführlich diskutiert. Weitere Themen waren u. a. die EDV-gestützte Betriebsprüfung, die Fälligkeitsregelungen zur Sozialversicherung sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen in der Betriebsprüfung.

05. September 2011:

224. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

06. September 2011:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

06. September 2011:

Einweihung der Bundessteuerberaterkammer

Zur Einweihungsfeier der Bundessteuerberaterkammer hatte das Präsidium in die neue Geschäftsstelle der BStBK nach Berlin in das Humboldt Carré eingeladen. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken hieß rund 250 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern und Verbänden sowie zahlreiche Angehörige des Berufsstandes willkommen. Redner der Veranstaltung waren neben Dr. Vinken auch der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Hartmut Koschyk, MdB, sowie der Berliner Finanzsenator, Dr. Ulrich Nußbaum.

12./13. September 2011:

84. Bundeskammerversammlung

Die 84. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen. Darüber hinaus wurde das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer neu gewählt: als Präsident wurde Dr. Horst Vinken im Amt bestätigt. Weitere Präsidialmitglieder sind die Herren Dr. Becherer, Dr. Grünmann, Kaiser, Kleemann, Dr. Riedlinger, Dr. Schwab, Dr. Stein und Wilk. Zu Vizepräsidenten wurden die Herren Dr. Becherer, Dr. Riedlinger und Dr. Schwab gewählt.

19. September 2011:

Delegation aus Südkorea in der Bundessteuerberaterkammer

Am 19. September 2011 wurden Vertreter der koreanischen Steuerberaterorganisation Association of Certified Public Tax Accountants (KACPTA) in den Räumen der Bundessteuerberaterkammer in Berlin empfangen. Dabei wurde unter anderem das Thema multidisziplinäre Partnerschaften diskutiert, welche zukünftig auch in Südkorea zugelassen werden sollen.

21. September 2011:

Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmG)“ in Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer wurde zu verschiedenen Themen gefragt. Unter anderem hatte die Bundessteuerberaterkammer die Gelegenheit, kritisch zur geplanten Neuregelung von Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften Stellung zu nehmen.

26. September 2011:

7. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufes“

Der Ausschuss befasste sich mit der Überarbeitung des Strategiepapiers „Steuerberatung 2020 – Mittelfristige Perspektiven für den Berufsstand“.

29. September 2011:

Besuch einer vietnamesischen Delegation in Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer informierte Vertreter des vietnamesischen Finanzministeriums über den Beruf des Steuerberaters sowie die berufsständische Selbstverwaltung und erläuterte Fragen zum Verhältnis des Steuerberaters zur Finanzverwaltung.

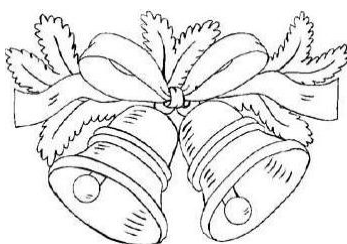
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis 31.12.2011

05.10.2011	Vorstandssitzung, 23 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
05.10.2011	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
08.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.10. bis 14.10.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
17.10./ 18.10.2011	Teilnahme am 34. Deutschen Steuerberatertag in Düsseldorf
20.10.2011	Rechnungsprüfung
21.10.2011	Steuerberaterkammer Hamburg, Feierliche Verabschiedung des Präsidenten
21.10./ 22.10.2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
22.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
27.10./ 28.10.2011	HLBS – Teilnahme 62. Steuerfachtagung in Berlin
02.11.2011	Handwerkskammer Cottbus, Veranstaltung zum Thema „Elektronische Betriebsprüfung“
03.11.2011	Teilnahme am Festakt „50 Jahre Bundessteuerberaterkammer“
05.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
05.11.2011	Existenzgründertag in Eberswalde
07.11./ 08.11.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011
07.11./ 08.11.2011	Bundessteuerberaterkammer - Geschäftsführerkonferenz
10.11.2011	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
15.11.2011	Lausitzer Rundschau – Telefonforum zum Thema „Recht und Steuern“

19.11.2011	Ordentliche Kammerversammlung im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	30.01. bis 03.02.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2012
19.11.2011	Vorstandssitzung, 18 Tagesordnungspunkte, davon 5 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	11.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2012
21.11.2011	Teilnahme am Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer	13.02. bis 24.02.2012	Mündliche Steuerberaterprüfung
22.11.2011	IHK Potsdam - Begrüßungsveranstaltung für Neugründer in Wiesenburg	18.02.2012 25.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2012
22.11.2011	DWS-Institut – 44. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“	05.03.2012	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
24.11.2011	IHK Potsdam – Teilnahme an der Begrüßungsveranstaltung für Neugründer in Potsdam	10.03.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
25.11.2011	DATEV eG – Teilnahme an der 90. Beiratssitzung	15.03.2012	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
26.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	17.03.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
28.11.2011	DWS-Institut – Mitgliederversammlung und DWS-Symposium	23.03.2012 bis 25.03.2012	„Steuerfachwirt/in“ – Seminar in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2011/2012
30.11.2011	Besprechung in der Notarkammer des Landes Brandenburg	29.03.2012	Seminar „Aktuelle Rechtsprechung“
03.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	30.03./ 31.03.2012	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2012
05.12.2011	Landesausschuss für Berufliche Bildung		
06.12.2011	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	02.04. bis 13.04.2012	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in 2011/2012“
07./08./ 09.12.2011	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	21.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
10.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	24.04./ 25.04.2012	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2012
VI. Termine		28.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
13.01./ 14.01.2012	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	05.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
16.01. bis 25.01.2012	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2011/2012	07.05./ 08.05.2012	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2012 in Berlin
21.01.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	10.05.2012	Seminar „Steuerschuldverhältnis und Korrektur von Verwaltungsakten“

12.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	19.10./ 20.10.2012	Messe EINSTIEG Abi Berlin
14.05./ 15.05.2012	HLBS Hauptverbandstagung in Berlin	20.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
25.05./ 26.05.2012	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	22.10./ 23.10.2012	35. Deutscher Steuerberatertag in Hamburg
		25.10.2012	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
29.05. bis 15.06.2012	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2012	25.10./ 26.10.2012	HLBS – 63. Steuerfachtagung in Berlin
02.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	27.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
09.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	03.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
21.06.2012	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	09.11./ 10.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
23.06.2012	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	24.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
06.09.2012	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	24.11.2012	Ordentliche Kammerversammlung
12.09.2012	Sitzung Berufsbildungsausschuss	27.11./ 28.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
12.09.2012	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen		
15.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	01.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
27.09./ 28.09.2012	6. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Nizza	04.12.2012	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
29.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	08.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
08.10. bis 12.10.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13	12.12. 13.12. 14.12.2012	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
09.10./ 10.10./ 11.10.2012	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2012 in Königs Wusterhausen		

VII. Anlage



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein friedliches
Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolg-
reiches Jahr 2012 !*